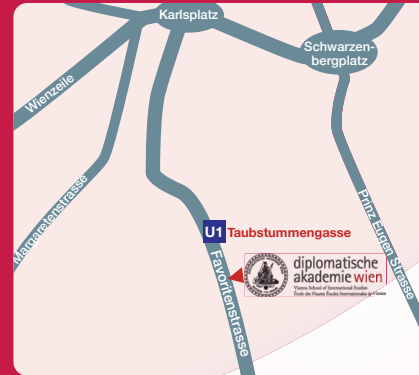


EINLADUNG "UPDATE" Gemeinnützigkeit 2023

Wann Donnerstag, 28.09.2023
von 13.00 bis 17.00 Uhr

Wo Diplomatische Akademie
1040 Wien
Favoritenstrasse 15a
www.da-vienna.ac.at

Anmeldung
erbeten bis 26.9.2023
update@solidaris.at
01 7153886-21



13.00 Uhr	Begrüßung
13.05 Uhr	Die mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich bis 2028 Helmut Mahringer, WIFO
13.45 Uhr	Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen rund um den SWÖ-Kollektivvertrag Walter Marschitz / Yvonne Hochsteiner / Ludovica Herout
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Update steuerliche und wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen (Ausweitung Spendenabsetzbarkeit / Gemeinnützigkeitspaket, Energiekostenzuschuss für gemeinnützige Unternehmen, Nachhaltigkeitsberichterstattung,..) Christoph Hofer / Thomas Stranzinger
Ab 17.00 Uhr	Ausklang mit Getränken und Brötchen

Mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich

Ergebnisüberblick zu beruflichen und sektoralen
Veränderungen 2021 bis 2028

Prognose im Auftrag des AMS Österreich

Autor:innen: Thomas Horvath, Peter Huber, Ulrike Huemer,
Helmut Mahringer, Philipp Piribauer, Mark Sommer, Stefan
Weingärtner

12/2022

Langfassung: https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationssuche?detail-view=yes&publikation_id=70720

Kurzfassung: https://www.wifo.ac.at/publikationen/publikationssuche?detail-view=yes&publikation_id=70719

Zielsetzung der mittelfristigen Arbeitsmarktprognose

- Frühzeitige Erkennung von Arbeitsmarkttrends:
 - Qualifizierungsbedarf, Personal- und Rekrutierungsstrategien
- Mittelfristige Orientierung als Input für Planungsprozesse
- Detaillierte Betrachtung von Branchen und Berufsgruppen
 - Detaillierte mittelfristige Trends, keine kurzfristigen Konjunktoreffekte
- Orientierung an internationalen Beispielen
 - Quantitative ökonomische Prognosemodelle sind integraler Bestandteil
- Verwendung internationaler Gliederungssysteme (NACE, ISCO)

Was bietet die Prognose?

- Konsistente ökonomische Modellierung der österreichischen Wirtschaft
 - Prognose der sektoralen Wirtschaftsleistung
 - Prognose der sektoralen unselbständigen Beschäftigung (über Geringfügigkeit)
- Modellierung des beruflichen Wandels in den Branchen
 - Trendfortschreibung der Berufsstruktur in den Branchen
- Szenarien zur Beschäftigungsentwicklung
 - Differenziert nach Geschlecht, Teilzeit und Altersgruppen

Region	Branchen	Berufe	Szenario: Männer Frauen	Szenario: Teilzeit- anteil	Szenario: Alters- gruppen
Österreich	38	59	x	x	x
Bundesländer	38	28	x		

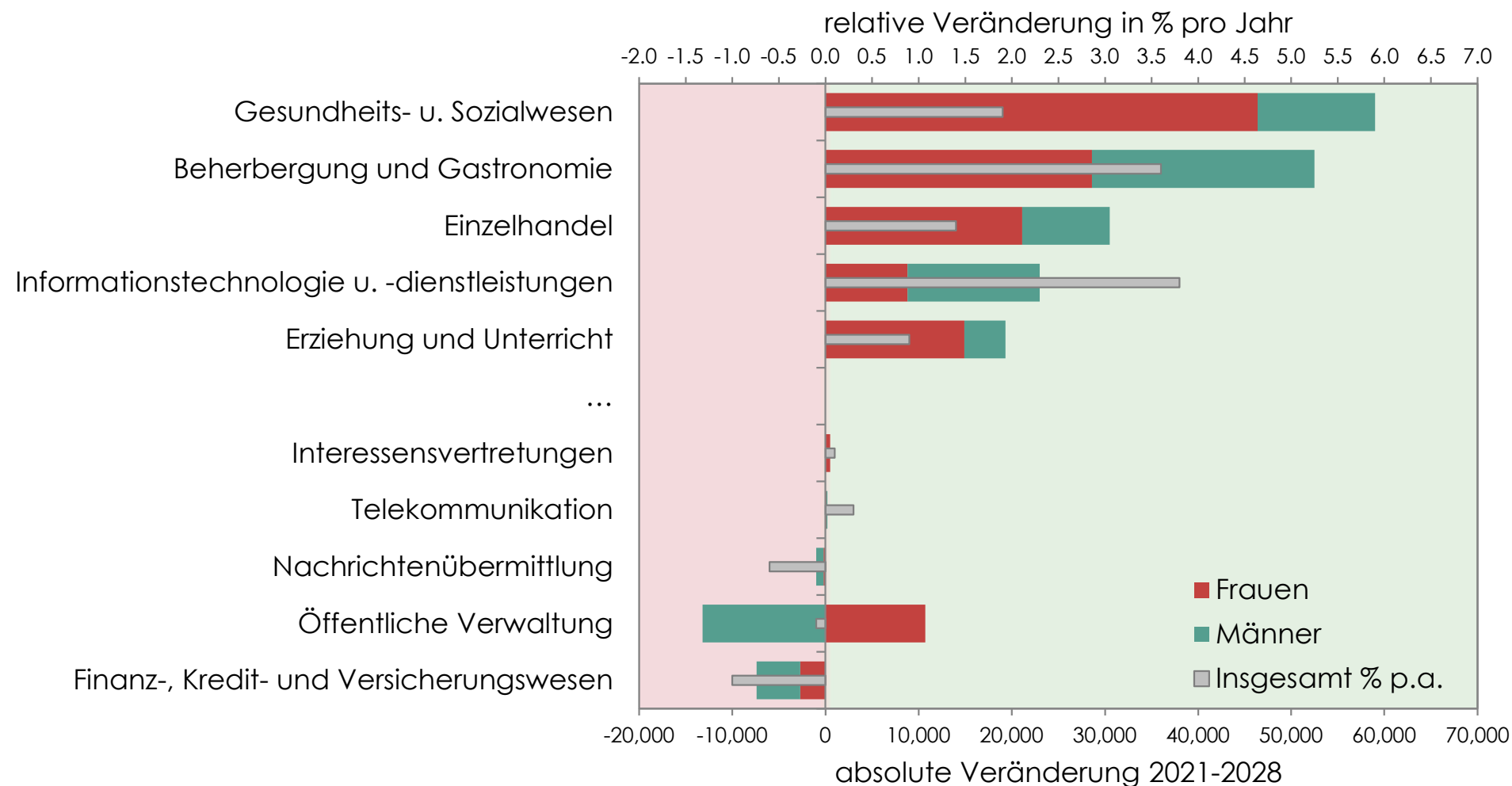
- **Gegenüberstellung von Beschäftigungs- und Angebotsentwicklung**
nach Ausbildungsniveau

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen & Arbeitsmarkttrends

- Moderates Wirtschaftswachstum (2021 bis 2028 +1,6% p.a.)
 - Prognose setzen im zweiten COVID-19 Pandemiejahr an
 - Krisenbedingte Aufholeffekte am Beginn des Prognosezeitraums
 - Weiterhin Krisen und Unsicherheiten: z.B. Ukraine-Krieg, Energiepreisentwicklung
 - Aktuell Rezession
- Unselbständige Beschäftigung (2021 bis 2028 +1,1% p.a. (+284.800))
 - Fortschreitender Strukturwandel der Wirtschaft: 2021 bereits 73% der Beschäftigung im Dienstleistungsbereich
 - Trend zur beruflichen Tertiärisierung und zu hoch qualifizierten Tätigkeiten
- Leicht steigendes Arbeitskräfteangebot
 - Voraussichtlich geringerer Anstieg als in den letzten Jahrzehnten
 - Zuwanderung, steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren
 - Übertritt geburtenstarker Jahrgänge in Pension, schwächer besetzte Jahrgänge rücken ins Erwerbsleben nach
 - Alterung und Bildungsexpansion prägen Arbeitsangebot
- Hohe geschlechtsspezifische Segmentierung
- Weiterhin steigende Teilzeitquote

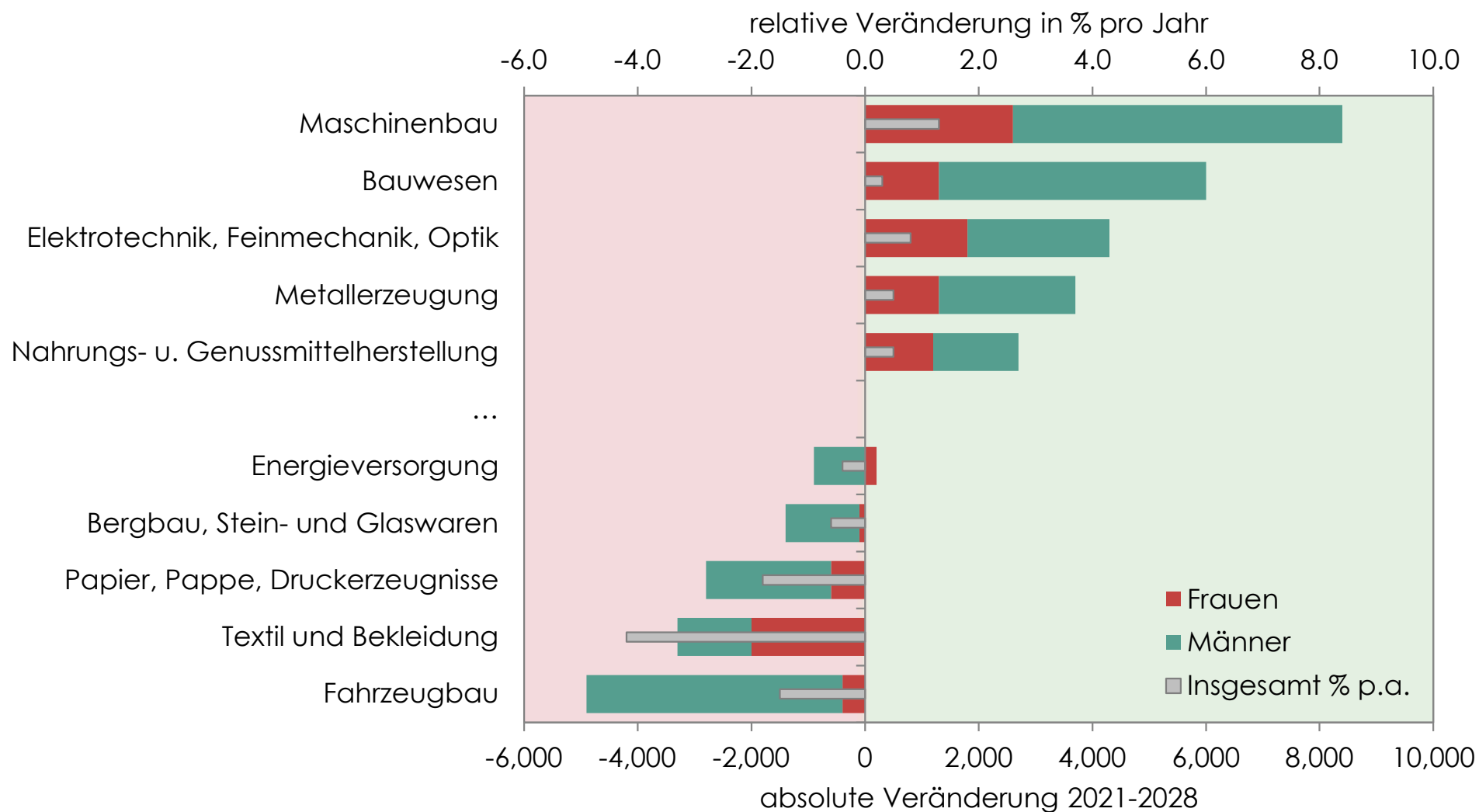
Beschäftigungsentwicklung nach Branchen

Dienstleistungsbereich: expandierende und schrumpfende Branchen 2021-2028 in Österreich



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle (geschlechtsspezifisches Szenario) — Werte für 2028 prognostiziert.

Produktionsbereich: expandierende und schrumpfende Branchen 2021-2028 in Österreich



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle (geschlechtsspezifisches Szenario) — Werte für 2028 prognostiziert.

Beschäftigungsentwicklung nach Berufsgruppen

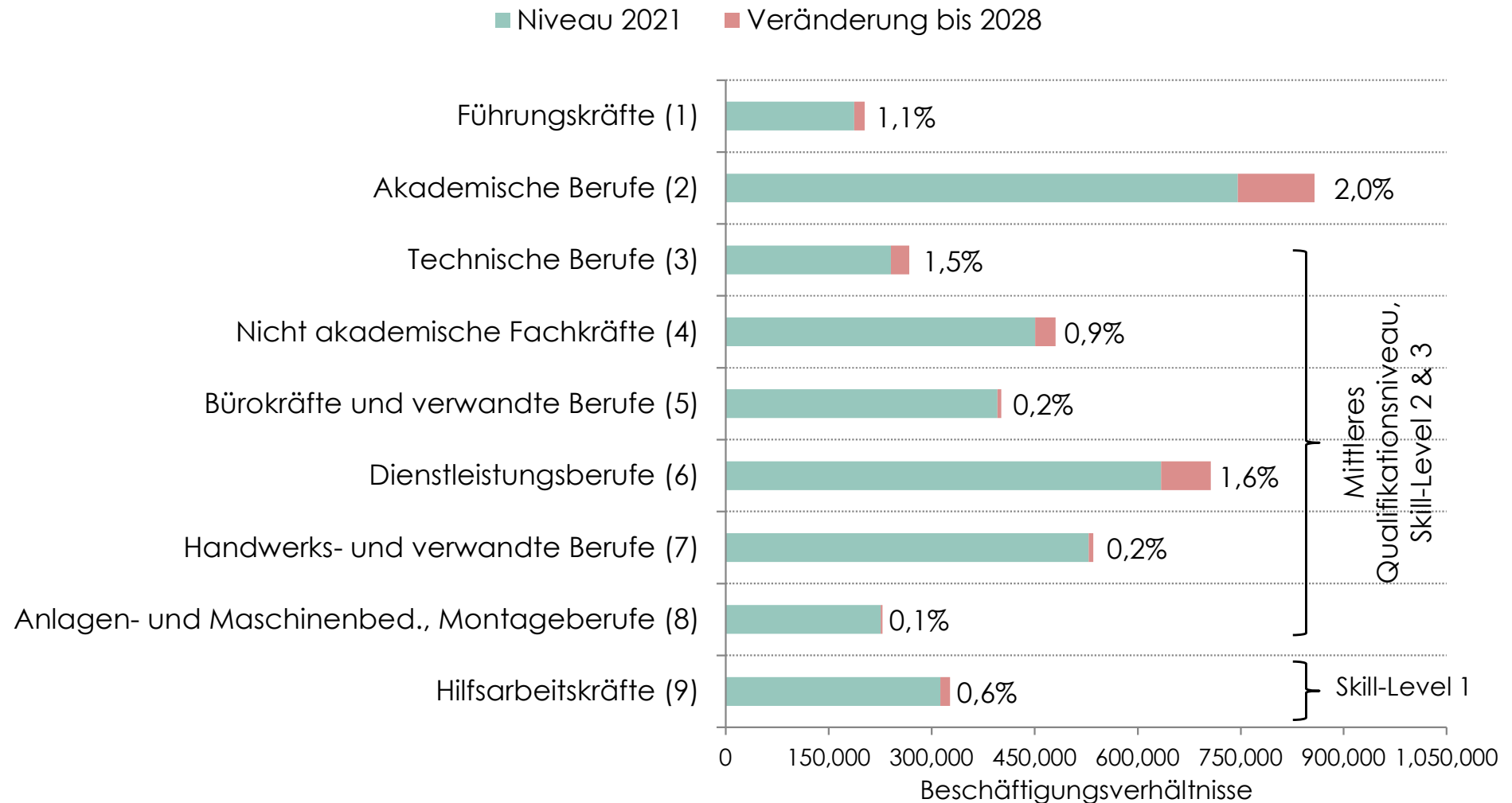
Umfrage: Wie verteilt sich 2021 die unselbständige Beschäftigung auf Berufe nach Anforderungsniveaus?

- ISCO-Klassifikation
 - Zusammenfassung von Berufen mit ähnlichen Tätigkeitsprofilen, Aufgaben, Pflichten
 - Im Vordergrund steht die Art der Tätigkeit, nicht die formale Ausbildung
 - Skill-Level geben an, welche Ausbildungserfordernis typischerweise notwendig ist

- ISCO Klassifikation der beruflichen Tätigkeit
 - 4 Anforderungsniveaus (Skill-Level)
 - 10 Berufshauptgruppen (ISCO-1 Steller)
 - 43 Berufsgruppen (ISCO-2 Steller)
 - 130 Berufsuntergruppen (ISCO-3 Steller)
 - 436 Berufsgattungen (ISCO-4 Steller)

- Ausbildungsanforderungen
 - Skill-Level 4: Akademischer Abschluss (Uni, FH)
 - Skill-Level 2 & 3: Mittlere Qualifikation (Lehre, BMS, Matura)
 - Skill-Level 1: Geringqualifiziert (maximal Pflichtschule)
 - Skill-Level 0: Führungskräfte, Angehörige der Streitkräfte

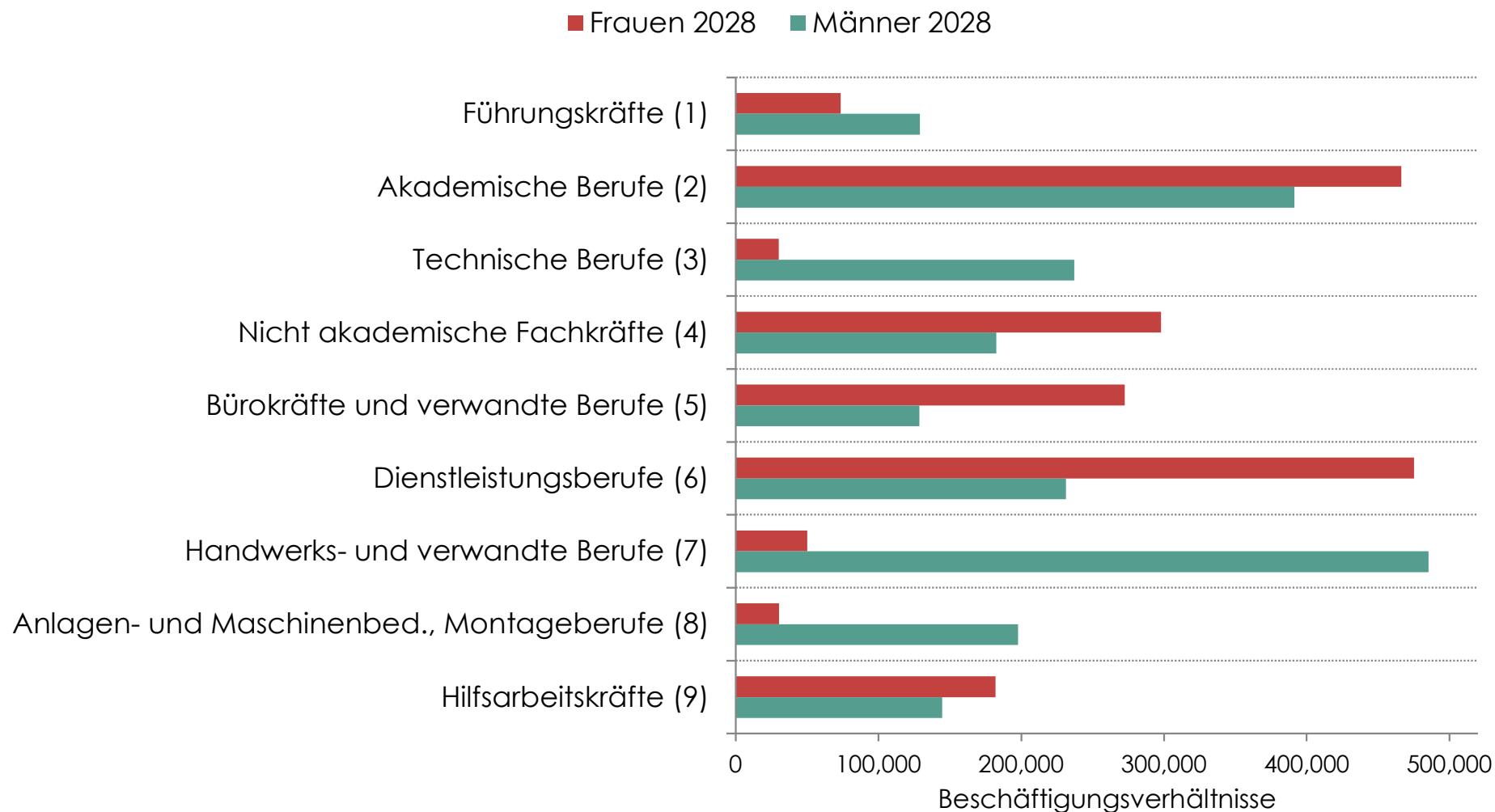
Beschäftigungsstand 2021 in Österreich nach Berufshauptgruppen und Veränderung bis 2028



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle — Werte für 2028 prognostiziert.

Berufliche Segregation am Arbeitsmarkt:

Prognose der absoluten Beschäftigungsstände 2028



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle (geschlechtsspezifisches Szenario) — Werte für 2028 prognostiziert.

Top-3- u. Bottom-3-Berufe für Frauen & Männer

absolute Veränderung 2021-2028

Frauen		Männer	
Top-3-Berufe			
Betreuungsberufe im Gesundheitswesen	+18.100	Akad. u. verw. IKT-Berufe	+21.600
Verkaufskräfte	+17.900	Ingenieur-, ArchitektInnen	+16.300
Wirtschaftsberufe (akad.)	+12.900	Material-/Ingenieurtechn. Fachkräfte	+10.700
Bottom-3-Berufe			
Bürokräfte mit Kundenkontakt	-2.000	Werkzeugmacher-, GrobschmiedInnen u. verw. Berufe	-2.600
Druck-/PräzisionshandwerkerInnen	-600	Bürokräfte mit Kundenkontakt	-2.300
Bedienung stationärer Anlagen/Maschinen	-400	Allgemeine Bürokräfte	-2.000

Q: WIFO-Berechnungen – Branchen- und Berufsmodelle (geschlechtsspezifisches Szenario). – Werte für 2028 prognostiziert.
Berechnung und Reihung auf Basis ungerundeter Werte.

Gesundheits- und Pflegeberufe in der Berufsprognose

- Höchstes Qualifikationsniveau
 - ÄrztInnen
 - Akad. Krankenpflege- und Geburtshilfe: **diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (akad. ab 2018 in MZ)**, Hebammen
 - Akad. u. verw. Gesundheitsberufe: z.B. Zahnärztin, Tierärztin, Diätologin, Physiotherapeutin, Osteopathin, Homöopathin, Ergotherapeutin
- Mittleres Qualifikationsniveau
 - Assistenzfachkräfte im Gesundheitswesen (n. akad.): z.B. Heilmasseurin **Pflegefachassistenz (NEU ab 2018 in MZ)**, Augenoptikerin, Rettungssanitäterin,
 - Betreuungsberufe im Gesundheitswesen: z.B. Pflegeassistenz (**vormals Pflegehelferin**), Hauspflegehelferin, Zahnarzthelferin
- Starke Dynamik bei Pflege- und Gesundheitskräften:
 - Deutlich überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum in sonst. akad. u. verw. Gesundheitsberufe (+3,0%), Assistenzfachkräfte (+1,9% p. a.) und Betreuungsberufe (+2,7% p. a.) im Gesundheitswesen
 - Deutliches Beschäftigungswachstum auch bei ÄrztInnen (+1% p.a.) und akad. Krankenpflege und Geburtshilfe (+0,5% p.a.),

Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften

Arbeitskräfteangebot, Simulation bis 2040

- Ältere am Arbeitsmarkt: eine Vorschau bis 2040 als Grundlage für wirtschaftspolitische Maßnahmen
- Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen
- Thomas Horvath, Hedwig Lutz, Helmut Mahringer, Martin Spielauer
- Endbericht: März 2023
https://www.wifo.ac.at/news/aeltere_auf_dem_arbeitsmarkt
- Detaillierte Vorausschau auf die Arbeitsangebotsentwicklung bis 2040 in mehreren Szenarien, auf Basis des dynamischen Mikrosimulationsmodells des WIFO
Grundlage für die Planung wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Arbeitskräfteangebot, Simulation bis 2040

Fragestellung und Methode

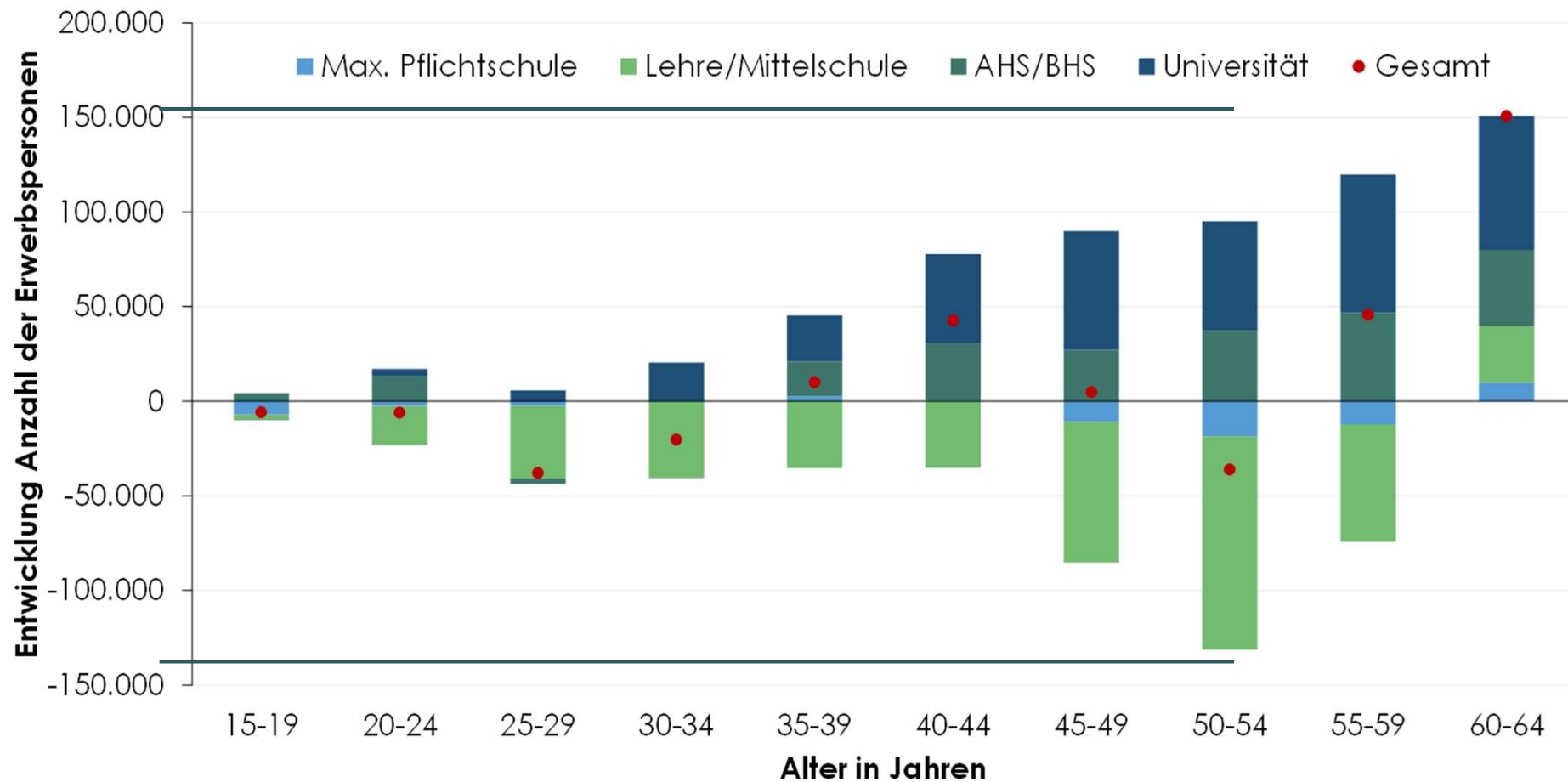
- Demographische Alterung führt in Kombination mit Pensionsreformen (z.B. Angleichung Pensionsalter von Frauen) zu einer Zunahme Äterer in der Erwerbsbevölkerung
- Höheres Alter und gesundheitliche Beeinträchtigungen zählen neben geringem Bildungsabschluss zu Hauptrisikofaktoren längerfristiger Ausgrenzung am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Bildungsstruktur und (damit korreliert) der Gesundheit kann einer Zunahme an Personen mit höherem Ausgrenzungsrisiko entgegenwirken.
- **Bisher kaum belastbare quantitative Grundlage, für eine Abschätzung der Entwicklung des Arbeitskräfteangebots**
 - Grundlage für eine Einschätzung des Anpassungsbedarfs bestehender Instrumente
- **Dynamisches Mikrosimulationsmodell des WIFO (microDEMS):**
 - Grundidee: Simulation individueller Lebensläufe
 - Abbildung der Heterogenität der Bevölkerung im Querschnitt und im Lebensverlauf: realistische Erwerbskarrieren, abhängig von individuellen Merkmalen und Risikofaktoren
 - Modellierung von familiärem und institutionellem Kontext (Kinderbetreuung, Pensionen, ...)
 - Konsistenz zu Bevölkerungsprognose von Statistik Austria

Arbeitskräfteangebot, Simulation bis 2040

Ausgewählte Ergebnisse: Basisszenario

- **Im Basisszenario steigt die Zahl der Erwerbspersonen (Arbeitskräfteangebot) zwischen 2018 und 2040 um 172.000**
 - Bevölkerung 15-64 Jahre sinkt zwar um -244.700,
 - aber Erwerbsquote steigt +6 Prozentpunkte
 - Höhepunkt des Arbeitskräfteangebots wird 2027 erreicht (4.8 Mio.), leichte Abnahme bis 2035 (4.75 Mio.), danach wieder leichter Anstieg bis 2040 (4.78 Mio.)
- **Zusammensetzung des Arbeitskräfteangebots ändert sich deutlich**
 - Anstieg bei Älteren (v.a. Frauen) und Personen mit AHS/BHS bzw. Uni/FH
 - Rückgang im Haupterwerbsalter und bei Jüngeren (leicht), Lehre/BMS (deutlich) und Pflichtschule
 - Gesundheitliche Beeinträchtigungen: merklicher Anstieg bis 2027, dann leichte Abnahme - Niveau verbleibt aber über 2018
- **Ergänzende Szenarien beleuchten Steuerungsmöglichkeiten der Politik und hohe Unsicherheit durch Migration**
 - Szenarien zu Erwerbsbeteiligung von Müttern, Umgang mit gesundheitlichen Belastungen, (Weiter-)Bildung, Migration

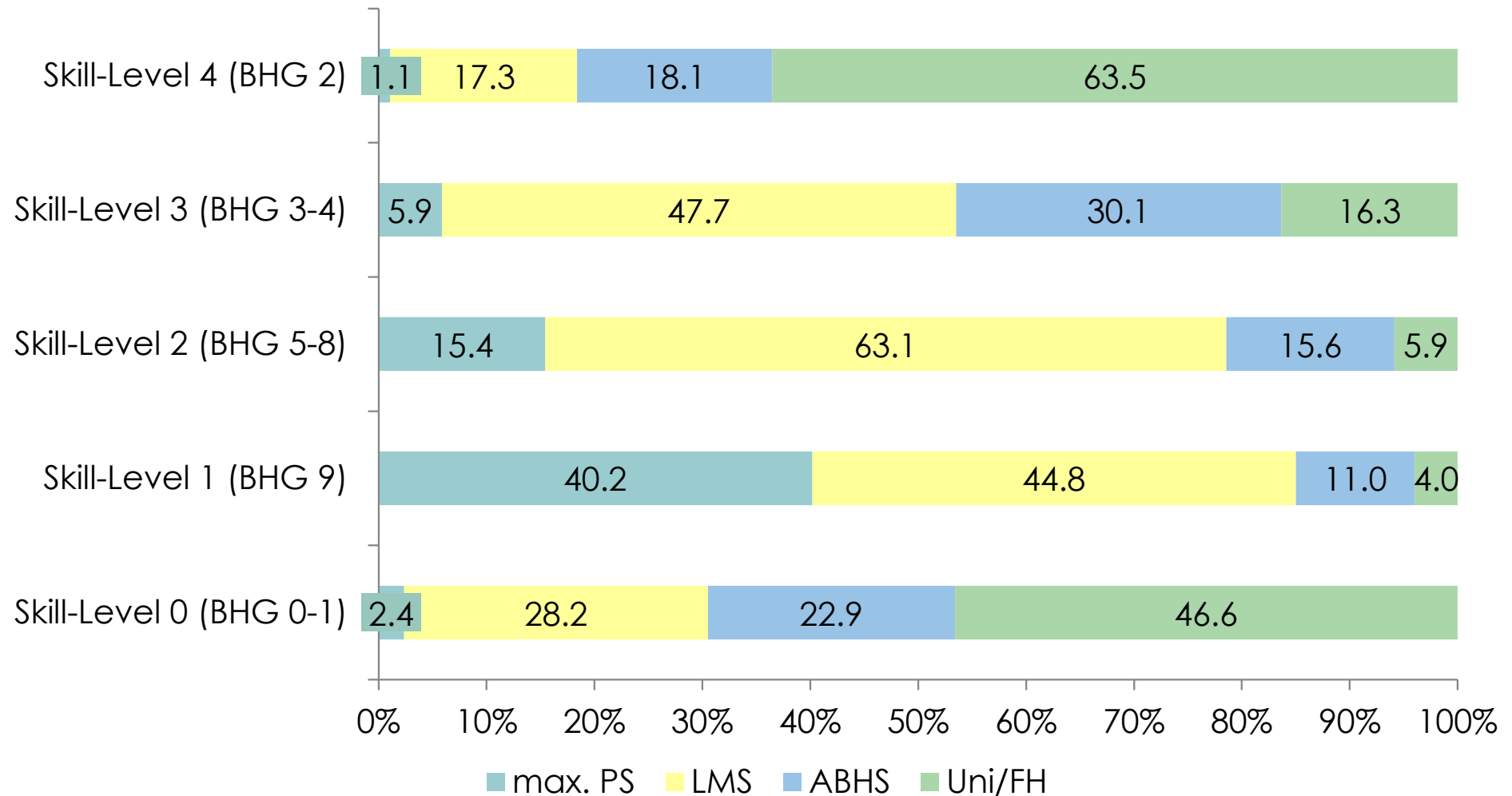
Entwicklung des Arbeitskräfteangebots 2018 – 2040 nach Alter und Bildungsgrad



Gegenüberstellung: Arbeitskräfteangebot & -nachfrage bis 2028

- Gliederung nach Ausbildungsgruppen (4 Stufen)
- Arbeitskräfteangebot
 - Arbeitskräfteangebot nach Ausbildungsniveau (4 Stufen)
 - Basis: Hauptvariante der Bevölkerungsprognose von STAT.AT
 - Simulation der Erwerbsbeteiligung in Abhängigkeit u. a. von Alter, Geschlecht und Ausbildungsniveau (WIFO microDEMS)
- Arbeitskräftenachfrage
 - Ausbildungsniveau der Beschäftigten folgt aus Berufsprognose
 - Basis: Tatsächliche Ausbildungsstruktur in den 59 Berufsgruppen
 - Fortschreibung des Trends der Ausbildungsanteile in den Berufen

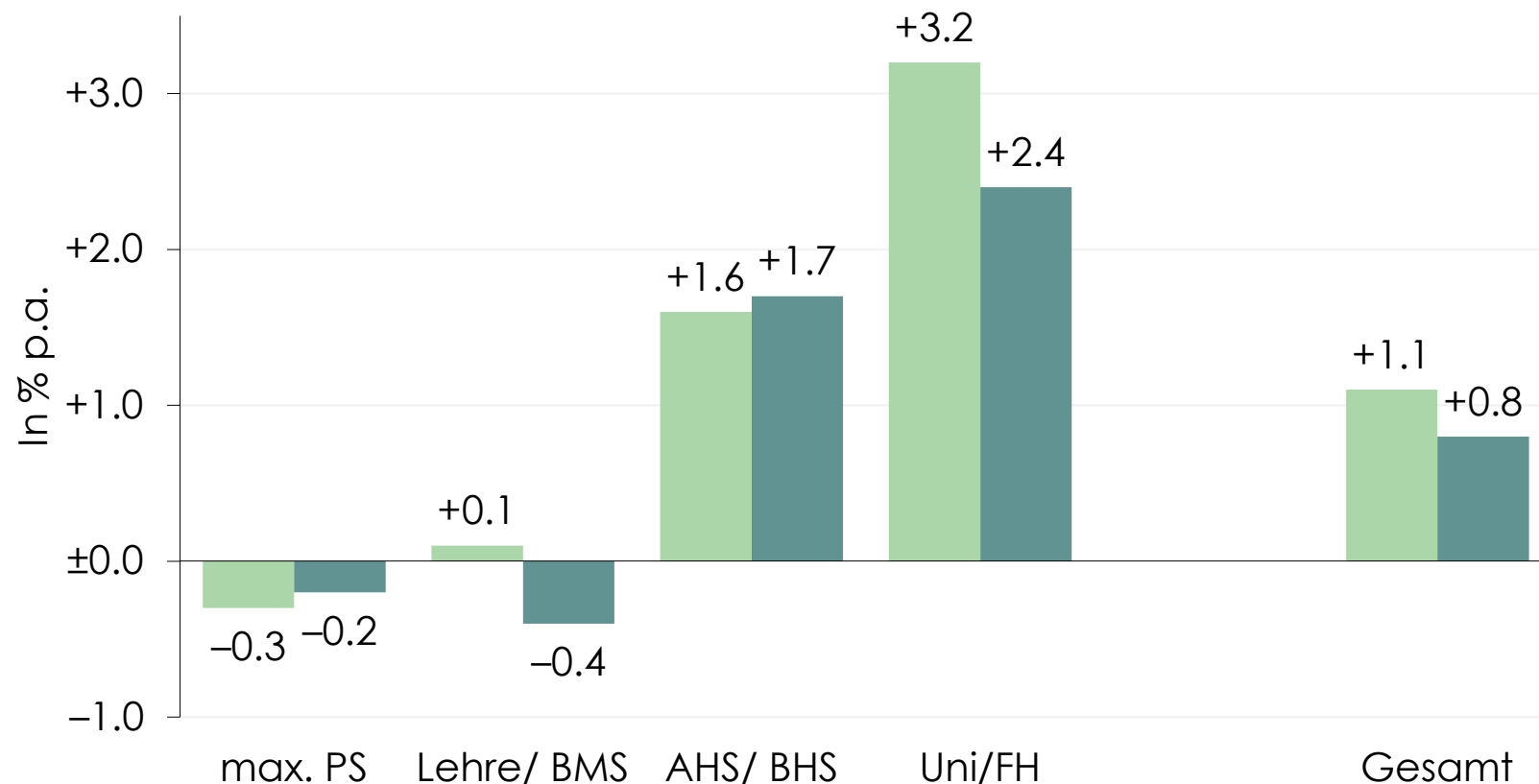
Unselbstständige Beschäftigung 2021 nach Anforderungsniveau und formalem Bildungsabschluss



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle.

Entwicklung der unselbständig Beschäftigten und Erwerbspersonen nach Ausbildung, 2021 bis 2028, Veränderung abs. und in % pro Jahr

■ Unselbständige Aktivbeschäftigung ■ Erwerbspersonen (Arbeitskräfteangebot)



Q: WIFO-Berechnungen — Branchen- und Berufsmodelle (Altersgruppen- und ausbildungsspezifisches Szenario) — Werte für 2028 prognostiziert.
USB: Unselbständig Beschäftigte. EWP: Unselbständige Erwerbspersonen.

Implikationen der Gegenüberstellung von Nachfrage und Angebot

- Beschäftigungsmöglichkeiten für Geringqualifizierte (-0,3% p.a.) nehmen in einem ähnlichen Ausmaß ab wie das Angebot (-0,2% p.a.)
 - keine Entspannung in diesem Segment zu erwarten
- Verknappung im Bereich der Personen mit Lehre/Mittlerer Schule
 - Qualifizierungsmaßnahmen im unteren Bildungssegment und praxisorientierte Bildungsmöglichkeiten im AHS/BHS Bereich können dem entgegenwirken
- Tendenziell Überhang im Bereich der Personen mit Matura (AHS/BHS)
- Im akademischen Bereich dürfte Nachfrage etwas stärker wachsen als Angebot an Arbeitskräften

Trends

- Strukturwandel prägt Beschäftigungsentwicklung weiterhin deutlich
 - Trotz Beschäftigungszuwachs in Produktion steigt Dienstleistungsanteil
 - Zuwächse im Dienstleistungsbereich begünstigt Beschäftigung von Frauen, weiterhin starke Segmentierung
 - Beschäftigungszuwächse v. a. im Gesundheitsbereich (höchste absolute Zuwächse) und IKT (höchster relative Zuwachs)
 - Aufholprozess nach COVID-Pandemie: Starkes Wachstum in Tourismusberufen
- Tertiärisierung der Berufslandschaft schreitet voran
 - Zuwachs für Tätigkeiten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie: Akad. und verw. IKT Berufe (+4,0% p. a.), IKT Fachkräfte (+3,1% p. a.)
 - Starke Dynamik bei Pflege- und Gesundheitskräften: sonst. akad. u. verw. Gesundheitsberufe (+3,0%), Assistenzfachkräfte (+1,9% p. a.) und Betreuungsberufe (+2,7% p. a.) im Gesundheitswesen
 - Produktionsbereich: Nachfragerückgänge für Berufe mit überwiegend manuellen Routinetätigkeiten, Zuwächse für höher qualifizierte Tätigkeiten
 - Insgesamt Trend zu höher qualifizierten Tätigkeiten (akademische Berufe +2,0% p. a.)
- Beschäftigungswachstum (per Saldo) überwiegend in Teilzeit (79%)
 - Über 60% aller neuen Beschäftigungsverhältnisse entfallen auf Frauen in Teilzeit, kaum Wachstum bei Vollzeitstellen für Frauen, Teilzeitanteil bei Frauen 2028 über 50%
 - Je rund 20% des Beschäftigungszuwachses entfallen auf Männer in Teil- bzw. Vollzeit
 - Anstieg der Teilzeitbeschäftigung im Gesundheits- und Sozialwesen am stärksten (+55.700)

- Arbeitskräfteangebot wächst schwächer als in den vergangenen Jahrzehnten
 - Kein Rückgang zu erwarten, aber Wachstum voraussichtlich schwächer als die Beschäftigungsentwicklung
 - Verknappung bzw. Chance für Abbau der Arbeitslosigkeit und einen integrativen Arbeitsmarkt
- Veränderungen in der Struktur des Arbeitskräfteangebots bedeutender als in der Zahl der Erwerbspersonen
 - Alterung und gesundheitliche Einschränkungen
 - Ausbildungsstruktur: Gleichzeitigkeit von Überangebot und Knappheiten)
 - Bisherige und neue Migration (Integrationsbedarf)
- Herausforderung für Politik, Unternehmen und Arbeitskräfte
 - Gesundheitsschutz, altersgerechte Arbeitsplätze, Re-Qualifizierung, Integrationsstrategien
 - Arbeitsmarktpolitik an neue Strukturen ausrichten, mehr Maßnahmen für Ältere (mit gesundh. Belastungen), Migrant:innen, Re-Qualifizierung
 - Anpassung betrieblicher Personalpolitik und Rekrutierungsstrategien notwendig

Update Gemeinnützigkeit

Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen rund um den SWÖ-Kollektivvertrag

Yvonne Hochsteiner
Sozialwirtschaft Österreich

28.9.2023

Heutige Themen

I) KV-Verhandlungen

- Ausgangslage
- Pflegezuschuss
- Entlastungswoche

II) Aktuelle Arbeitsgerichtliche Judikatur

- Sonderzahlungen
- Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Lösung
- Kündigung wegen Impfverweigerung
- NSchG-Zeitguthaben bei Dienstverhinderung
- Ausbildungskostenrückerstattung

III) Gesetzliche Änderungen

- Freistellung für Begleitung von Kindern bei Reha-Aufenthalt
- Änderung beim Karenzanspruch

KV-VERHANDLUNGEN 2024

Ausgangslage

Inflationsrate

Basis für die KV-Verhandlungen:

- Inflationsrate November Vorjahr – Oktober laufendes Jahr
- November 2022 – Oktober 2023

Zu Verhandlungsbeginn:

- Liegen erst 10 Monate vor
- Aktuell 9,3 % (Nov 2022 – Aug 2023)

August im Vergleich zu Juli gestiegen:

- Vorhersage der Entwicklung daher schwierig
- Wenn bei 7,4 % bleibt: 9 %

Realistisch:

- 8,8 – 9,0 %

Monat	VPI	Schnitt
11	10,6	10,6
12	10,2	10,4
1	11,2	10,7
2	10,9	10,7
3	9,2	10,4
4	9,6	10,3
5	8,9	10,1
6	8	9,8
7	7	9,5
8	7,4	9,3
9	7	9,1
10	6,5	8,9

Zusatz-KV zum SWÖ-KV über einen Zweckzuschuss

Pflegezuschuss 2023:

- € 135,50 brutto pro Vollzeitmonat

BezieherInnen:

- Pflegeassistent, Pflegefachassistent, DGKP,
- FachsozialbetreuerInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen und
- Heimhilfen
- Nur in Einrichtungen, die im Zusatz-KV aufgezählt sind (Aufzählung stammt aus EEZG)

Wie geht es weiter?

- Zusatz-KV ist befristet mit Ende 2023. Wird keine Nachfolgeregelung vereinbart, gebührt ab 1.1.2024 kein Pflegezuschuss mehr.
- Bestrebungen, den Pflegezuschuss auch weiterhin zu gewähren. ABER Finanzierung ist vorab sicherzustellen.

Entlastungswoche I

Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal (BGBl I 214/2022), 1. Novelle
BGBl I 86/2023 vom 20. Juli 2023

SWÖ-Newsletter vom 7.3.2023:

http://www.swoe.at/folder/687/SW%C3%96_MG_NL_4_2023.pdf (Newsletter basiert auf Auskunft des Arbeitsministeriums)

Problemstellung:

- Mit der Entlastungswoche wurde ein vollkommen neues Rechtsinstrument geschaffen, daher liegt dazu auch noch keine Judikatur und Literatur vor
 - Urlaubsgesetz ist nicht anwendbar
 - Viele Auslegungsfragen, die mit dem Gesetz und den spärlichen Materialien nicht gelöst werden können
-
- FAQ des Arbeitsministeriums werden nur auf Anfrage weitergeben
 - SWÖ ist im Gespräch mit dem Ministerium sowie der Politik, um die erforderliche gesetzliche Änderung zu erreichen.

Entlastungswoche II

Ab wann?

- Ursprünglich Entlastungswoche ab dem Kalenderjahr, in dem 43. Lebensjahr vollendet wird.
 - 1. Novelle: Anspruch richtet sich nach Urlaubsjahr (im Jahr der Umstellung ist aliquoter Anspruch auf ganze Werktage aufzurunden).

Wer?

- Jedenfalls GuKG-Berufe (PA, PFA, DGKP), FachsozialbetreuerInnen und Diplom-SozialbetreuerInnen mit inkludierter PA-Ausbildung fraglich (jedenfalls, wenn diese als PA eingesetzt werden); Ort der Tätigkeit nicht maßgeblich, nur Einsatz in einer der Berufsgruppen

Wie viel?

- Eine Woche im Ausmaß einer vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit
- Anrechnung erhöhter Urlaub aus UrlG, KV, BV ist vorgesehen, nicht aber von Einzelvereinbarung (Urlaub nach KV 28 Arbeitstage, Entlastungswoche 2 Arbeitstage)

Entlastungswoche III

Aufzeichnung erforderlich?

- Ausweis in Arbeitszeitaufzeichnung (wird die Aufzeichnung unterlassen, ist dies verwaltungsrechtlich nicht strafbar).

Übertragung zulässig?

- Übertragung in Folgejahr ist nicht vorgesehen. Ablöse in Geld bis 2026, wenn Nicht-Verbrauch in Sphäre des Arbeitgebers liegt (Nicht-Verbrauch ist nicht strafbar).

Wie viel wird verbraucht?

- Ausmaß des Verbrauches: Lt. Ministerium ist das Ausfallsprinzip anzuwenden: liegt bereits ein Dienstplan vor, ist die für den Tag des Verbrauches geplante Arbeitszeit anzusetzen, ohne Dienstplan ist der „Wert des Tages“ (durchschnittliche Arbeitszeit pro Arbeitstag)

AKTUELLE ARBEITSGERICHTLICHE JUDIKATUR

Sonderzahlungen I

Sonderzahlungsberechnung – Neuerungen SWÖ-KV 2023

Sonderzahlungen gebühren auf Basis des Monatsgehalts samt Zulagen und Aufzahlungen, die nach dem SWÖ-KV gebühren. Wurden Zulagen in unterschiedlicher Höhe ausbezahlt oder hat sich die Arbeitszeit oder das Entgelt geändert, ist ein Durchschnitt zu berechnen:

Bisher:

- Zulagen: Durchschnitt letzte drei Monate inklusive Auszahlungsmonat
- Entgelt: Durchschnitt letzte drei Monate exklusive Auszahlungsmonat

Nunmehr Wahlmöglichkeit:

- Entweder wie bisher mit unterschiedlichem Betrachtungszeitraum oder
- Gleichstellung Betrachtungszeitraum (3 Monate inklusive Auszahlungsmonat) durch Festlegung im Betrieb (keine BV oder EV erforderlich)

Sonderzahlungen II

OGH vom 28.09.2022, 9 ObA 65/22g (so auch OGH vom 25.01.2023, 8 ObA 88/22g)

Sachverhalt:

AG-Kündigung am 23.06.2019 zugegangen, Ende der Kündigungsfrist am 31.08.2019 (also nach Auszahlung Sonderzahlungen); AG zahlte nur aliquoten Anteil der SZ aus. AN forderte gesamten Teil, weil durch Beendigung des DV durch AG-Kündigung Rückzahlungsverpflichtung unzulässig sei.

OGH:

- Regelung umfasst 2 Bestandteile:
 - 1) Aliquoter Anspruch, wenn AV nicht gesamtes Jahr dauert
 - 2) Rückzahlungsverpflichtung, wenn zuviel ausbezahlt wurde.
- Bei kürzerem als ganzjährigem Arbeitsverhältnis gebühren SZ jeweils im aliquoten Ausmaß (bezogen auf das Kalenderjahr).
- Zum maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt muss beurteilbar sein, ob es sich um einen/eine „ein- oder austretenden“ ArbeitnehmerIn handelt.
- Steht zum Fälligkeitszeitpunkt bereits fest, dass das AV endet, so besteht nur der aliquote Anspruch auf SZ.

Entgeltfortzahlung bei einvernehmlicher Lösung

OGH vom 25.05.2023, 8 ObA 3/23 f

Sachverhalt:

- DV wurde am 27.09.2021 einvernehmlich gelöst. AN ging später am Tag zum Hausarzt, der ihn rückwirkend für denselben Tag krankgeschrieben hat. Der AN begehrt nun EFZ für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (kurz: AU).
- Frage: Hat AN Anspruch auf EFZ, obwohl zum Zeitpunkt der Vereinbarung der einvernehmlichen Auflösung nicht AU, aber später rückwirkend krankgeschrieben wurde?

OGH:

- Einvernehmliche Auflösung wurde nicht „während der Arbeitsverhinderung“ vereinbart: AN war am Vormittag noch arbeitsfähig. Beschwerden haben erst nach Auflösung begonnen (Auswirkung der Auflösung).
- Dass Arzt rückwirkend krankgeschrieben hat, ist für diese Beurteilung nicht relevant. Maßgeblich: Ab welchem Zeitpunkt liegt objektiv AU vor. Dem AG muss es offenstehen, zu beweisen, dass trotz Krankschreibung (noch) keine AU vorlag.

Kündigung wegen Impfverweigerung I

OGH vom 16.12.2022, 8 ObA 78/22m sowie OGH 24.01.2023, 9 ObA 116/22g und 27.04.2023, 9 ObA 24/23d

Sachverhalt

- Tageseinrichtung für Erwachsene und Jugendliche mit schweren Behinderungen (mehrfache Behinderungen mit multiplen Vorerkrankungen, bspw eingeschränkte Lungenfunktion).
- AG informierte AN mehrmals, dass es Überlegungen gäbe, nicht geimpfte MitarbeiterInnen nicht mehr länger beschäftigen zu wollen. Mehrfache Impfkationen in den Räumlichkeiten des AG; Nicht geimpfte AN wurden gekündigt.
- 3 Anfechtungsverfahren wegen Motivwidrigkeit, Sittenwidrigkeit und Diskriminierung.
- Das Erstgericht gab jeweils dem Klagebegehren statt und stellte Motivwidrigkeit fest, die Berufungsinstanz wies darauf hin, dass aufgrund der **Fürsorgepflicht des AG gegenüber anderen AN und gegenüber den hochvulnerablen KlientInnen** die Anweisung zur Impfung zulässig war (**Interessensabwägung**).

Kündigung wegen Impfverweigerung II

OGH

- **§ 105 Abs 3 Z 1 lit i ArbVG:** *Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn [...] die Kündigung [...] wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer erfolgt ist [...].*
- Voraussetzungen dieser Anfechtung sind somit:
 - AG erfüllt nach Meinung der AN bestehende Ansprüche nicht.
 - Die AN machen nicht erfüllten Ansprüche gegenüber dem AG geltend.
 - AG kündigt AN wegen dieser Geltendmachung.
 - Die nicht erfüllten Ansprüche dürfen nicht offenbar unberechtigt sein.
- „Geltendmachung“ eines Anspruches aus dem Arbeitsverhältnis: alle Ansprüche, aber es muss Rechtsposition geltend gemacht werden; Nur Erklärung, sich nicht impfen lassen zu wollen, ist **keine Berufung auf eine Rechtsposition** (= keine Geltendmachung).

Kündigung wegen Impfverweigerung III

OGH

- AG hat Wahl gelassen. Daher nicht Anspruch in Frage gestellt, sondern nur die Konsequenzen aus Verhalten der AN gezogen. AG steht frei AN nicht weiter zu beschäftigen.

OGH zu Kündigung einer AN im Sekretariat einer Rechtsanwaltskanzlei (OGH vom 23.03.2023, 9 ObA 17/23z)

- AG ordnete mittels Dienstanweisung Covid-19-Impfung an. Ausgenommen: Nur MA, bei denen eine Kontraindikation vorlag. Ziel: Kanzleiinterner Schutz der AN und der KundInnen. Die AN weigerte sich, sich impfen zu lassen, der AG sprach daraufhin die Kündigung aus.
- Der OGH verwies auf die obenstehenden Urteile, bekräftigte aber, dass auch hier (ohne Gefährdung einer hochvulnerablen Personengruppe) die Anordnung des AG eine Impfung gegen Covid-19 aufgrund seiner **Fürsorgepflicht sachlich gerechtfertigt** war.

NSchG – Zeitguthaben bei Dienstverhinderung I

§ 9 Abs 4 SWÖ-KV

*Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt für Mitarbeiterinnen in Einrichtungen mit stationärer Pflege für den Bereich Pflege ein **Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Gutstunden**. Der Verbrauch dieses Zeitguthabens kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgegolten werden.*

OLG Linz vom 22.02.2023, 12 Ra 6/23y → Revision wurde erhoben!

Sachverhalt:

Krankenanstalt, AN erhielten bei Dienstverhinderung trotz eingeteiltem Nachtdienst kein Zeitguthaben. Wenn der Verbrauch des Zeitguthabens geplant war, wurde dieses bei einer Erkrankung während des Zeitausgleichs abgebaut.

NSchG – Zeitguthaben bei Dienstverhinderung II

OLG Linz

Erwerb von Zeitguthaben bei Dienstverhinderung:

- Zeitausgleich für Nachtschwerarbeit: Kein zusätzliches Entgelt für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft, sondern führt im Wege des Zeitausgleiches zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit. Bei Nachtschwerarbeit gelten somit 2 zusätzliche Stunden als erbracht (die wöchentliche Normalarbeitszeit verkürzt sich damit).
- Wenn nach Dienstzeiteinteilung Nachtschwerarbeit erbracht werden hätte müssen, die AN aber aufgrund Krankheit daran gehindert sind, sind die im Dienstplan eingetragenen Stunden sowie die Nachtgutstunden als erbracht anzusehen.

Abbau von Zeitguthaben im Falle einer Erkrankung:

- Eine Erkrankung während des Verbrauchs von Zeitausgleich hat keine Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis. Ist ein Verbrauch der Nachtgutstunden im Dienstplan geplant, die AN werden aber krank, wird das Zeitguthaben trotzdem verbraucht.

Ausbildungskostenrückerersatz

§ 2d Abs 2 AVRAG:

*Eine Rückerstattung ist nur hinsichtlich von Ausbildungskosten nach Abs. 1 **in einer schriftlichen Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Die Vereinbarung der Rückforderung.*

OGH vom 21.04.2023, 8 ObA 22/23b

Sachverhalt:

- Die AN besuchte einen berufsbegleitenden Lehrgang. Es wurde erst nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen. Bei Dienstantritt war die AN der Meinung, dass die Ausbildung durch Bezahlung von Studiengebühren und der beantragten AMS-Förderung abgedeckt wäre.

OGH:

- Nur eine vor dem Ausbildungsbeginn abgeschlossene Vereinbarung sichern AN eine selbstbestimmte Entscheidung hinsichtlich Kostenersatzpflicht bei Beendigung des AV zu. Daher kann auch nur eine vor dem Ausbildungsbeginn abgeschlossene Vereinbarung zu einem Kostenersatz führen.

GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

Freistellung für die Begleitung von Kindern bei Reha-Aufenthalt I

BGBl I 85/2023 vom 20. Juli 2023

Freistellungsanspruch für AN gegen Entfall des Entgelts zur notwendigen Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt

Höchstens 4 Wochen pro Kalenderjahr und pro Kind:

- für eigene Kinder, Wahl- oder Pflegekinder oder leibliche Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten,
- wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- vom zuständigen Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt im Rahmen der Rehaeinrichtung bewilligt wurde.

Gesamtanspruch: 4 Wochen pro Kind pro Kalenderjahr

- Grundsätzlich nur darf nur ein Elternteil das Kind begleiten, außer medizinisch ist es erforderlich, dass beide Elternteile das Kind gleichzeitig begleiten. In diesem Fall ist trotzdem nur ein Anspruch von 4 Wochen gegeben. Eltern können sich die Begleitung auch aufteilen.

Freistellung für die Begleitung von Kindern bei Reha-Aufenthalt II

Voraussetzung:

- Mitteilung an AG spätestens eine Woche nach Zugang der Bewilligung der Reha durch Träger der SV; Bekanntgabe Beginn und Dauer.

Geltungsbeginn:

- 1. November 2023.

Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz:

- Ab Bekanntgabe der vorgesehenen Begleitung bis zum Ablauf von 4 Wochen nach deren Ende. Kündigung somit nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts zulässig.

Geplante Änderung bei Karenzen, Elternteilzeit, Pflegefreistellung etc. I

NR-Beschluss 801/BNR BlgNR 27. GP = Bundesratsbeschluss noch ausständig

Grundlage: EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Elternkarenz

Geplantes Inkrafttreten: 01. November 2023

- Für Karenzen: Kinder, die ab diesem Tag geboren werden
- Elternteilzeit: Absicht der Elternteilzeit ab 01.11.2023 dem DG mitteilen

Dauer der Karenz (§ 15 MSchG):

- Inanspruchnahme ausschließlich durch einen Elternteil: Reduktion um 2 Monate, bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes. Zweiter Elternteil: restliche 2 Monate bis Ablauf 24. Lebensmonats des Kindes.
- AlleinerzieherInnen (kein anderer Elternteil vorhanden oder nicht im gemeinsamen Haushalt): weiterhin bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.

Geplante Änderung beim Karenzanspruch, Elternteilzeit II

Aufgeschobene Karenz (§ 15b MSchG)

- AG hat Ablehnung Vereinbarung über Karenzaufschub oder Antrittszeitpunktes schriftlich zu begründen (binnen 2 Wochen).
- Motivkündigungsschutz: AG muss Kündigung auf Verlangen der AN schriftlich begründen (→ Angabe eines Kündigungsgrundes vor dem gerichtlichen Kündigungsanfechtungsverfahren).

Elternteilzeit (§ 15hf MSchG)

Ausmaß:

- Anspruch max. 7 Jahre, im Zeitraum bis zum 8. Lebensjahr des Kindes
- 7 Jahre verkürzt sich um tatsächliche Dauer des Beschäftigungsverbots und Dauer der Karenz (von beiden Elternteilen!)
- Hinzurechnen: zwischen Vollendung 7. Lebensjahr und späterer Schuleintritt
- Vereinbarte Elternteilzeit: Kein Höchstmaß!
- Schriftliche Begründung: Ablehnung sowie Kündigung sind schriftlich zu begründen (Motivkündigungsschutz)

Geplante Änderung bei der Pflegefreistellung III

Pflegefreistellung (§ 16 UrlG)

Änderung:

- Bisher: Im gemeinsamen Haushalt lebende erkrankte nahe Angehörige.
- Geplant: Erkrankte nahe Angehörige oder im gemeinsamen Haushalt lebende erkrankte Person.

Ausweitung des Anspruches auf Pflegefreistellung für:

- Erkrankte nahe Angehörige (Sohn, Tochter, Mutter, Vater, EhepartnerInnen, Personen in eingetragener Partnerschaft) müssen nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben.
- Anspruch besteht auch für im gemeinsamen Haushalt lebende erkrankte Personen (müssen nicht nahe Angehörige sein).
- Motivkündigungsschutz: AG muss Kündigung auf Verlangen der AN schriftlich begründen.

Update Gemeinnützigkeit
2023

Wien, am 28. September 2023

Übersicht

- A) Nachhaltigkeitsberichterstattung
- B) Energiekostenzuschuss für NPO
- C) Steuerliche / Bilanzielle Änderungen
 - 1. IFB neu
 - 2. ORF-Beitrag /Haushaltsabgabe neu
 - 3. Geplante Entlastung bei Mieten und Gebühren
 - 4. Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes
 - 5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)
 - 6. (geplante) Gesellschaftsrechtliche Änderungen
Anpassung Schwellenwerte, FlexKapG, virtuelle Versammlungen

Übersicht

D) Gemeinnützigkeitspaket 2024

E) Neues von Spendengütesiegel

F) Terminhinweise

G) Solidaris News

A) Nachhaltigkeitsbericht- erstattung

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

1. Rechtliche Grundlagen

- Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)
 - CSRD-RL ist bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen
 - Beamtenentwurf aus 4/2023
 - Änderung von UGB, WTBG und APAG
 - Offene Punkte
 - Zulassung von IASPS (unabhängigen Erbringern von Prüfungsleistungen)
 - Sanktionen

1. Rechtliche Grundlagen (2)

- Erweiterung des Anwendungsbereichs
- Ab 1.1.2025:
 - alle großen Kapitalgesellschaften in Österreich (ca 2.400)
 - Sowie alle kapitalmarktorientierten Unternehmen
- Explizite Verankerung einer „doppelten Wesentlichkeitsgrenze“
 - „outside-in“ und „in-side-out“-Perspektive
- Berichtspflicht zum Prozess der Wesentlichkeitsanalyse
 - Beschreibung, wie das Unternehmen die Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt identifiziert, überprüft und priorisiert
 - Schließt Identifizierung der Interessenträger („affected stakeholder“) ein

1. Rechtliche Grundlagen (3)

- Wesentlichkeitsanalyse
 - „Herzstück“ der Berichterstattung
 - Von Unternehmensberichterstattung zu Gesellschaftsberichterstattung
- Bericht über Due Diligence Prozess
 - Berichtet werden soll darüber, wie das Unternehmen und seine Verantwortlichen die negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Unternehmenstätigkeit verknüpft sind, identifiziert, verhindert, abmindert, behebt oder beendet.
 - Verpflichtung soll durch Umsetzung der Lieferketten-RL (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD; „EU-Lieferkettengesetz“) erfolgen

1. Rechtliche Grundlagen (4)

- Wertschöpfungskette
 - Gesamte Wertschöpfungskette (upstream und downstream) ist in die Betrachtung miteinzubeziehen
 - Für die ersten 3 Jahre: Erleichterung der Berichtspflichten
- Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts
- Prüfung durch Abschlussprüfer
 - In den ersten 3 Jahren mit limited assurance (2025-2027)
- Verpflichtende Behandlung durch den Prüfungsausschuss

2. Einordnung in die Unternehmensberichterstattung

- Ausgangslage
 - Europäischer Green Deal
 - Action Plan on Financing Sustainable Growth
 - Paris Agreement und Unterzeichnung der Sustainable Development Goals (17 Ziele)
 - Überprüfung der Berichterstattung bestehender Richtlinien
 - Kluft zwischen Informationsbedarf und Status Quo
- Lösungsansatz
 - CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)
 - Ausweitung der Berichtspflichten, Schließung von Lücken (Greenwashing)

2. Einordnung in die Unternehmensberichterstattung (2)

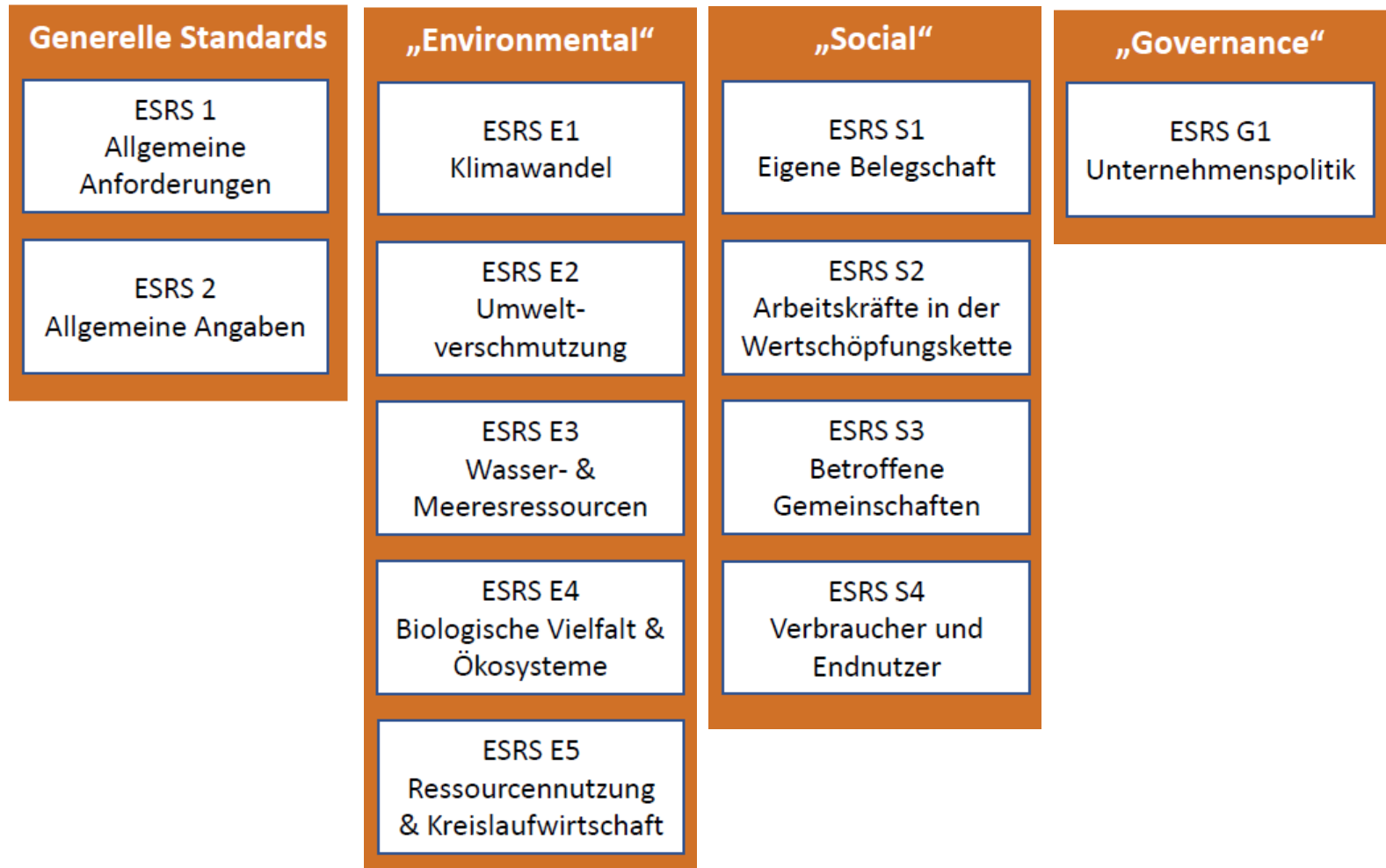
- CSRD – ESRS (European Sustainability Reporting Standards)
 - CSRD regelt Anwendungsbereich, Prüfpflichten, Offenlegung
 - Lamfalussy-Verfahren
 - CSRD als Rahmengesetzgebung (Level 1)
 - Spezifizierung durch ESRS als delegierte Verordnungen (Level 2)
 - Beauftragung des EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) – private association, www.efrag.org mit Erstellung der ESRS
 - Übernahmeprozess auf Ebene EU-Kommission (Konsultationsverpflichtung)
 - Kontroll- und Widerspruchsrechte des EU-Parlaments und des Rates

2. Einordnung in die Unternehmensberichterstattung (3)

- **Struktur der ESRS**
 - Sektor-unabhängige ESRS, die von allen berichtspflichtigen Großunternehmen in der EU angewandt werden müssen
 - Generelle Standards
 - Themenbezogene Standards
 - Sektorspezifische ESRS – für bestimmte Tätigkeiten
 - ESRS für KMU (als Wahlrecht)
 - ESRS für Unternehmen aus Drittstaaten

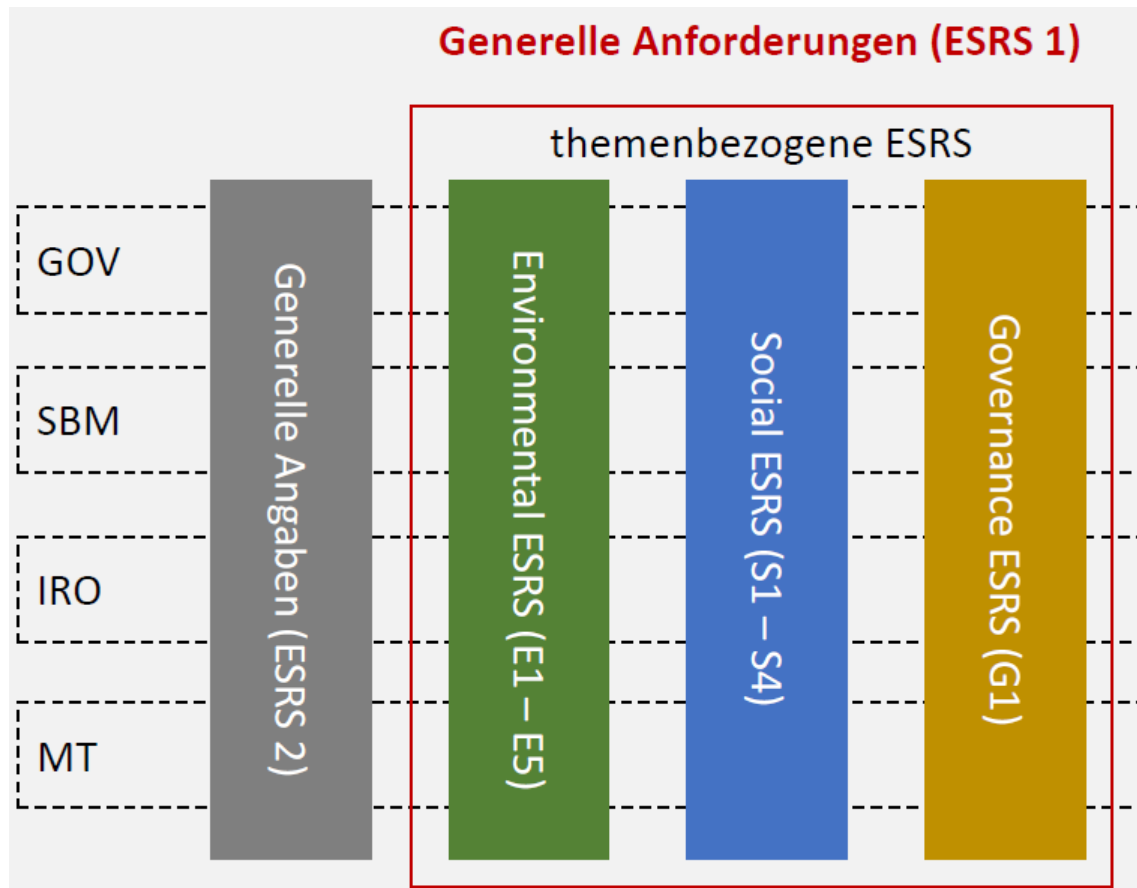
3. Architektur der ESRS

- Aktuell 12 ESRS als Set 1



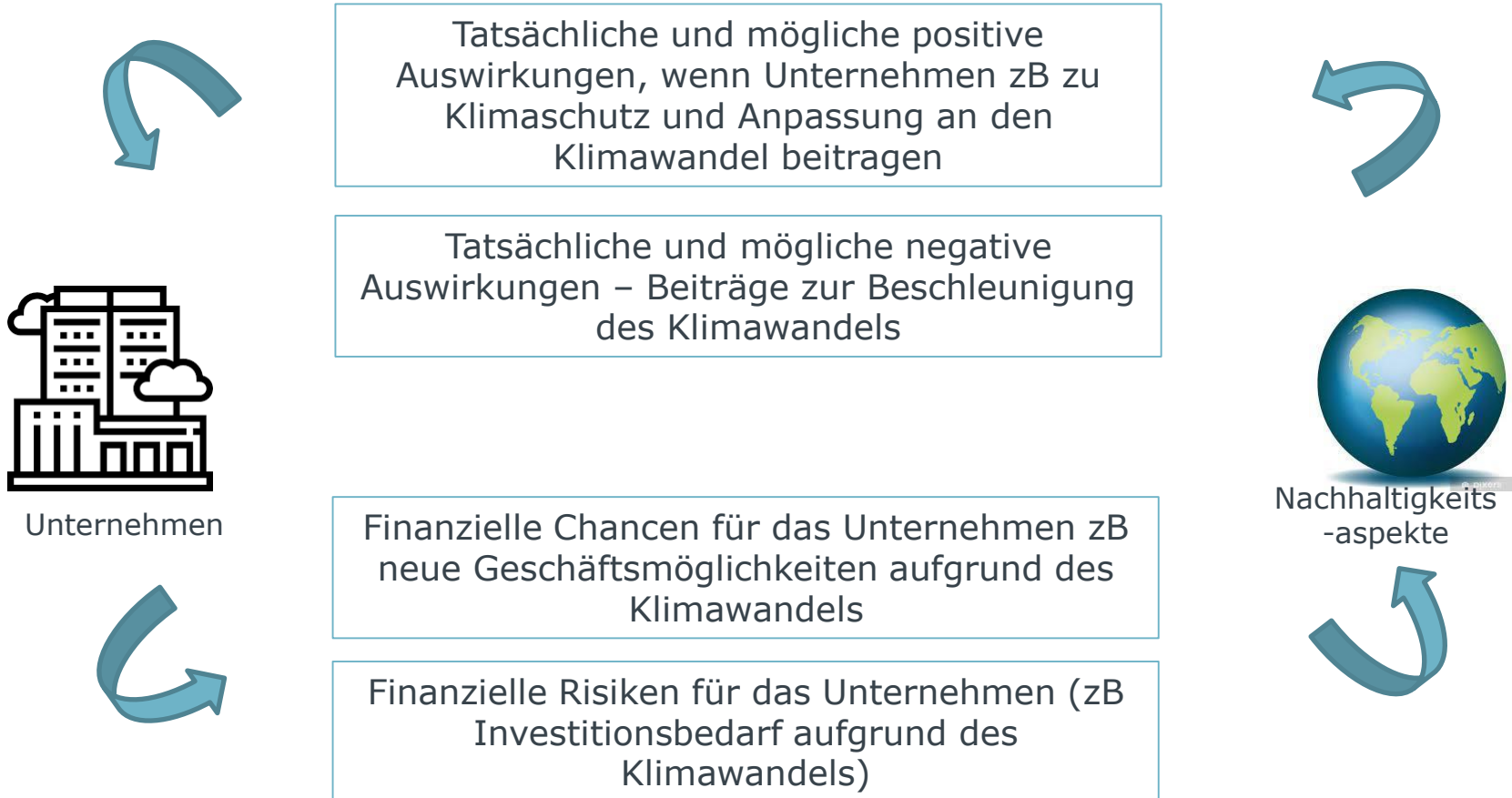
3. Architektur der ESRS (2)

- Systematik



4. Kernregelungen

- Doppelte Wesentlichkeit



4. Kernregelungen

- Definition Doppelte Wesentlichkeit
 - Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich, wenn er die Kriterien der Wesentlichkeit für die Wesentlichkeit der Auswirkungen.. oder für die finanzielle Wesentlichkeit oder für beide erfüllt.
 - Auswirkungswesentlichkeit
 - Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
 - Finanzielle Wesentlichkeit
 - Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen

4. Kernregelungen

- Berichtsgrenzen
 - Grundsatz: Berichtsgrenzen hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechen jenen der Finanzberichterstattung
 - Nachhaltigkeitserklärung: Einzelunternehmen
 - Konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung: MutterU + TochterU
 - Erweiterung um Wertschöpfungskette, wo wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen festgestellt wurden
 - Vorgelagert: Lieferanten; nachgelagert: Kunden und Endverbraucher

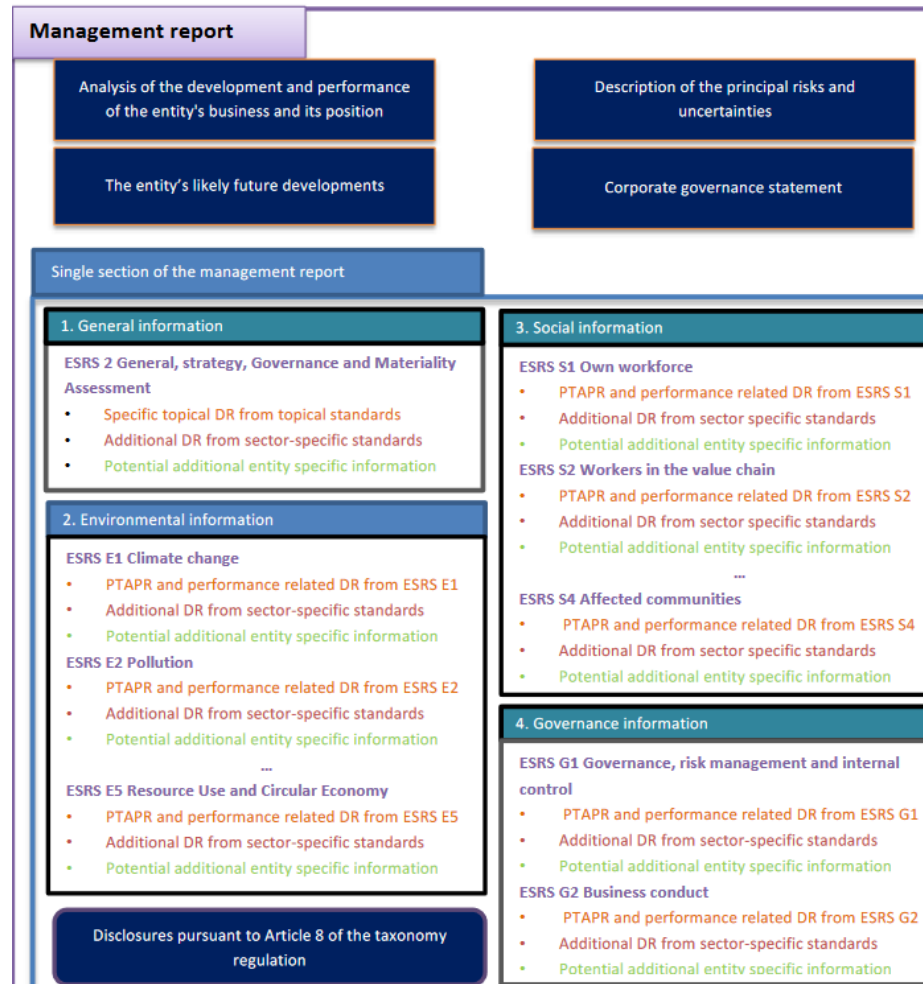
4. Kernregelungen

- Berichtsinhalt (Anlage A zu ESRS 1)

ESRS codification	Non-separable blocks of disclosures (paragraph AG 28)	Part of the management report (AG 32)
ESRS 1	1. General principles	1. General information
ESRS 2	2. General, strategy, governance and materiality assessment	
ESRS E1	3. Climate change	2. Environmental information
ESRS E2	4. Pollution	
ESRS E3	5. Water and marine resources	
ESRS E4	6. Biodiversity and ecosystems	
ESRS E5	7. Resource use and circular economy	
ESRS S1	8. Own workforce	3. Social information
ESRS S2	9. Workers in the value chain	
ESRS S3	10. End users / consumers	
ESRS S4	11. Affected communities	
ESRS G1	12. Governance, risk management, internal control	4. Governance information
ESRS G2	13. Business conduct	

4. Kernregelungen

- Berichtsinhalt (Anlage A zu ESRS 1)



5. Vorgehensweise

- Startpunkt: Sustainability Due Diligence
 - Dokumentation / Berichtskonzept
- Wesentlichkeitsanalyse
 - Finanzielle Wesentlichkeit / Einbeziehung der Stakeholder
- Nachhaltigkeitsbezogenes IKS
 - Wie wird sichergestellt, dass die erhobenen Daten „korrekt“ sind?
- Erheblicher Ermessensspielraum
 - Ausgestaltung Stakeholder-Einbeziehung, Methoden für Wesentlichkeitsbewertung, Relevanz einzelner Parameter..
- Wichtig
 - Fokussierte Rechnungslegungsstrategie, Ressourcen im Unternehmen

6. EU-Taxonomie

- Für große Unternehmen ab 1.1.2025 (dh Geschäftsjahr 2025 – wie ESRS)
- Ziele
 - Schlüsselrolle bei der Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen; Schritt zur Erreichung des übergeordneten Ziels einer klimaneutralen EU bis 2050
 - Bewertungsmaßstab – Umweltziele
 - Klimaschutz
 - Klimawandelanpassung
 - Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme
 - Offenlegung
 - Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Konformer Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) und konformer Anteil der Betriebsausgaben (OpEx)

6. EU-Taxonomie (2)

- Taxonomiefähig - Taxonomiekonform

Taxonomiefähigkeit ("Eligibility")	Die Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten bedeutet, dass eine Tätigkeit in den Delegierten Verordnungen zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie enthalten ist und daher bei der Erhebung der relevanten Kennzahlen zu berücksichtigen ist. Die Taxonomiefähigkeit besagt, dass eine bestimmte Tätigkeit prinzipiell einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie leisten kann, ohne dabei festzustellen, ob die technischen Prüfkriterien tatsächlich eingehalten sind.
Taxonomiekonformität ("Alignment")	Die Taxonomiekonformität geht über die Taxonomiefähigkeit hinaus. Sie bedeutet, dass eine Tätigkeit den Anforderungen entspricht, die in der Taxonomie speziell für diese Tätigkeit festgehalten sind. Nur wenn eine Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien, die „Do no significant harm“-Kriterien und dem mit dieser Tätigkeit in der Taxonomie verbundenen Mindestschutz erfüllt, ist sie taxonomiekonform. Nur der taxonomiekonforme Anteil ist daher der „grüne“ Anteil.

6. EU-Taxonomie (3)

- Taxonomie-Vorlage (Teil des Lageberichts)

			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag							DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)											
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter OpEx (3) Währung	Anteil OpEx (4) %	Klimaschutz (5) %	Anpassung an den Klimawandel (6) %	Wasser- und Meeresressourcen (7) %	Kreislaufwirtschaft (8) %	Umweltverschmutzung (9) %	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10) %	Klimaschutz (11) J/N	Anpassung an den Klimawandel (12) J/N	Wasser- und Meeresressourcen (13) J/N	Kreislaufwirtschaft (14) J/N	Umweltverschmutzung (15) J/N	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16) J/N	Mindestschutz (17) J/N	Taxonomie-konformer OpEx-Anteil, Jahr N (18) Prozent	Taxonomie-konformer OpEx-Anteil, Jahr N-1 (19) Prozent	Kategorie (ermöglichen de Tätigkeiten) (20) E	Kategorie Übergangstätigkeiten (21) T	
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%								%				
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																					
Tätigkeit 1			%																		
Tätigkeit 3			%																		

6. EU-Taxonomie (4)

• Beispiel Post

Die folgende Tabelle zeigt die quantitative Aufschlüsselung des
 ●● Umsatzes auf taxonomiefähige und -konforme Wirtschaftstätigkeiten.

Wirtschaftstätigkeiten	Code(s)	Österreichische Post AG		Post-Konzern		Anpassung an den Klimawandel (in %)
		Absoluter Umsatz (in Mio EUR)	Umsatzanteil (in %)	Absoluter Umsatz (in Mio EUR)	Umsatzanteil (in %)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(3)	(4)	(5)
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten						
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)						
Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik	6.4	119,1	6,2%	134,8	5,4%	100%
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	6.5	39,2	2,0%	40,7	1,6%	100%
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.6	0,0	0,0%	0,6	0,0%	100%
Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	6.15	524,2	27,3%	639,5	25,7%	100%
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		682,5	35,5%	815,6	32,8%	
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)						
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	6.5	823,1	42,8%	1.040,6	41,8%	
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.6	214,4	11,2%	331,7	13,3%	
Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	6.15	141,1	7,3%	158,7	6,4%	
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		1.178,6	61,3%	1.531,0	61,5%	
➤ Total (A.1 + A.2)		1.861,1	96,8%	2.346,6	94,3%	
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten						

Die folgende Tabelle zeigt die quantitative Aufschlüsselung des
 ●● CapEx auf taxonomiefähige und -konforme Wirtschaftstätigkeiten.

Wirtschaftstätigkeiten	Code(s)	Österreichische Post AG		Post-Konzern		Anpassung an den Klimawandel (in %)
		Absoluter CapEx (in Mio EUR)	CapEx-anteil (in %)	Absoluter CapEx (in Mio EUR)	CapEx-anteil (in %)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(3)	(4)	(5)
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten						
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)						
Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie	4.1	4,1	1,6%	5,5	1,8%	100%
Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik	6.4	0,4	0,2%	0,4	0,1%	100%
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	6.5	1,4	0,6%	1,8	0,6%	100%
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.6	0,0	0,0%	0,4	0,1%	100%
Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	6.15	45,0	17,7%	49,7	16,0%	100%
Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)	7.4	2,1	0,8%	2,8	0,9%	100%
Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	7.5	0,0	0,0%	0,0	0,0%	100%
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		53,0	20,8%	60,6	19,5%	
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)						
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	6.5	14,9	5,9%	21,1	6,8%	
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.6	3,4	1,3%	7,6	2,5%	
Infrastruktur für einen CO ₂ -armen						

7. Auswirkungen für Non-Profit-Organisationen

- Große Kapitalgesellschaften (GmbH)
 - **Verpflichtend** inkl Taxonomy ab 1.1.2025 (GJ 31.12.2025)
- Andere Kapitalgesellschaften, Vereine, Privatstiftungen bzw Bundesstiftungen, Genossenschaften
 - Keine Verpflichtung
 - Aber: Auswirkungen, wenn andere Organisationen hinsichtlich Nachhaltigkeit berichten; auch Auswirkungen aufgrund LieferkettenG möglich bzw aufgrund möglicher Anforderungen der Banken
 - Anforderungen der (erweiterten) „Stakeholder“
 - Mitarbeiter (?)
 - Bewerber (?)
 - Fördergeber (?)
 - Spender (?)

B) Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

1. Überblick Förderinstrumente

- Energiekostenzuschuss für Unternehmen (EKZ I und II)

Energiekostenzuschuss für Unternehmen Antragsphasen



- Energiekostenpauschale für Kleinunternehmen



Bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich



Jahresumsatz für das Kalenderjahr 2022 von mindestens 10.000 € und höchstens 400.000 €



Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, Unternehmen aus den Sektoren Energie, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen und Landwirtschaft sowie freie Berufe und politische Parteien und deren Unternehmen.

2. Energiekostenzuschuss für NPO

- Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen (EKZ-NPOG) vom 22.07.2023
- Zielsetzung:
 - Ausgleich der Energiemehrkosten der nichtunternehmerischen Bereiche gemeinnütziger und kirchlicher Rechtsträger
- Fördervolumen EUR 140 Mio
- Vollziehung Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
- Förderabwicklung durch die AWS GmbH

2. Energiekostenzuschuss für NPO (2)

- Förderungsempfänger
 - Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Keine oder nur teilweise unternehmerische Tätigkeit
 - Geinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweckverfolgung iSd BAO
 - Gesetzlich anerkannte Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Ausnahmen:
 - politische Parteien
 - Beteiligungsunternehmen (> 50%) von Gebietskörperschaften
 - Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen und Pensionskassen)

2. Energiekostenzuschuss für NPO (3)

- kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung
- Richtlinien sind noch zu erlassen zu (insbes.)
 - Persönliche, sachliche Voraussetzungen
 - Berechnung der Höhe der Förderung
 - Antragstellung
 - Vermeidung von Doppelförderungen
- Bestätigung der Angaben durch fachkundigen Experten
 - Wirtschaftsprüfer
 - Steuerberater oder
 - Bilanzbuchhalter

C) Unternehmens- und steuerrechtliche Änderungen

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

1. IFB Neu - Grundlagen

- ÖkoStRefG 2022: (Wieder)Einführung des Investitionsfreibetrages als Investitionsbegünstigung
 - Geltendmachung fiktiver Betriebsausgaben für die Anschaffung/Herstellung von Anlagevermögen
 - Abnutzbares Anlagevermögen
 - Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren
 - Anschaffung ab 1.1.2023
 - Wirkungsweise
 - 10% der Anschaffungs-/Herstellungskosten
 - 15% für Ökologische Investitionen
 - Kein IFB für Nicht-Ökologische Investitionen
 - Deckelung: EUR 1.000.000,- Investitionshöchstbetrag pro Jahr
 - EUR 100.000,- bzw. EUR 150.000,- IFB
 - Geltendmachung der AfA erfolgt ungekürzt

1. IFB Neu - Grundlagen

- ÖkoStRefG 2022: (Wieder)Einführung des Investitionsfreibetrages als Investitionsbegünstigung
 - Geltendmachung fiktiver Betriebsausgaben für die Anschaffung/Herstellung von Anlagevermögen
 - Abnutzbares Anlagevermögen
 - Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren
 - Anschaffung ab 1.1.2023
 - Wirkungsweise
 - 10% der Anschaffungs-/Herstellungskosten
 - 15% für Ökologische Investitionen – **BMF: Öko-IFB-VO**
 - Kein IFB für Nicht-Ökologische Investitionen – **BMF: Fossile Energieträger-Anlagen-VO (FETA – VO)**
 - Deckelung: EUR 1.000.000,- Investitionshöchstbetrag pro Jahr
 - EUR 100.000,- bzw. EUR 150.000,- IFB
 - Geltendmachung der AfA erfolgt ungekürzt

1. IFB Neu – Öko-IFB-VO

- Öko-IFB-VO: Kategorisierung der Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind: 15%
 - Inkrafttreten: 15.5.2023
 - BGBl. II Nr. 155/2023
- Z1: Direktförderung des Bundes
 - Wirtschaftsgüter, auf die das
 - Umweltförderungsgesetz (UFG 1993) oder das
 - Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG 2007) anwendbar sind und eine
 - Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) wurde gewährt/ist möglich
 - Ziele des UFG:
 - Geordnete Abwasserentsorgung,
 - Steigerung von Effizienzen beim Einsatz von Energie und Ressourcen,
 - Sicherung und Sanierung von Altlasten,
 - Erhalt der Biodiversität

1. IFB Neu – Öko-IFB-VO

- Ziele des KLI.EN-FondsG:
 - Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien
- Z2: Emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen, Wasserstofftankstelle
 - *Elektro-KFZ, Brennstoffzellenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren*
 - *E-Ladestationen*
 - *Wasserstofftankstellen: ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern*
- Z3: Aktive Mobilität
 - *Fahrräder, Transporträder mit und ohne E-Antrieb*
- Z4: Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene

1. IFB Neu – Öko-IFB-VO

- Z5/Z7: Erzeugung von Strom (Z5)/Wasserstoff (Z7) aus erneuerbaren Quellen
- Z6: Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen

1. IFB Neu – FETA-VO

- Fossile Energieträger-Anlagen-VO: Auflistung der Wirtschaftsgüter, die vom IFB ausgenommen werden
 - Inkrafttreten: 15.5.2023
 - BGBl. II Nr. 155/2023
- Anlagen im Zusammenhang mit fossiler Energie
 - Energieerzeugungsanlagen
 - Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung
 - Transport- und Speichieranlagen, Tank- und Zapfanlagen
 - Lastkraftwagen, nicht kranbare Sattelanhänger, Luftfahrzeuge und Schiffe
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

2. ORF-Beitrag/Haushaltsabgabe neu

- ORF-Beitrags-Gesetz 2024
 - Neuregelung der Finanzierung des ORF
 - „Haushaltsabgabe“ ersetzt bisherige GIS-Gebühr
 - EUR 15,3 pro Monat
 - Inkrafttreten 09.09.2023
- Beitragspflicht für Unternehmen
 - Anlehnung an Regelungen zur KommSt
 - Beitragspflicht pro Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt
 - Befreiung sofern von der KommSt befreit
 - Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, *soweit sie soweit sie mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.*

2. ORF-Beitrag/Haushaltsabgabe neu

- Beitragspflicht für Unternehmen
 - Höhe der Beiträge gem Bemessungsgrundlage der KommSt (Summe der Arbeitslöhne)
 - Staffelung
 - < MEUR 1,6 – 1 x ORF Beitrag
 - < MEUR 3,0 – 2 x ORF Beitrag
 - < MEUR 10 – 7 x ORF Beitrag
 - < MEUR 50 – 10 x ORF Beitrag
 - < MEUR 90 – 20 x ORF Beitrag
 - > MEUR 90 – 50 x ORF Beitrag
 - Deckelung vo 100 x ORF Beitrag, auch bei Innehabung mehrerer Betriebsstätten

3. (geplante) Entlastung bei Mieten und Gebühren

- IA der Bundesregierung:
- 3. MietR InflationslinderungsG (3. MILG)
 - Deckelung der Mieten
 - für die Jahre 2024 bis 2026
 - Anstieg begrenzt mit max. 5%
 - Geltungsbereich
 - Geförderter Wohnbau
 - Kategorie- und Richtwertmieten
 - Gilt ausdrücklich nicht für freie Mietverträge

4. Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“)

- **WZEVI-Gesetz**
 - Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes
 - Inkrafttreten 05/2023
- **Zielsetzung**
 - Einstellung der Printausgabe der Wiener Zeitung, damit Wegfall des „Amtsblatts zur Wiener Zeitung“ für amtliche Verlautbarungen mit 30.6.2023
 - Einrichtung der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ab 01.07.2023

4. Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“)

- Verlautbarungen

- Veröffentlichung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften
- Veröffentlichung von Eintragungen im Firmenbuch
- Stellenausschreibungen für Vorstände von Unternehmen, die der RH Kontrolle unterliegen
- Einladungen zu Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften
- Informationen zu neuen Kollektivverträgen

Schnellsuche und Filter

 Neueste Bilanzen	 Neueste Stellenausschreibungen	 Neueste Hauptversammlungen	 Neueste Firmengründungen
 Neueste Anlegerinformationen	 Neueste Kundmachungen	 Firmenbuchveröffentlichungen	 Heutige Veröffentlichungen

4. Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“)

- Kosten
 - NEU: die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich für die zur Veröffentlichung Verpflichteten
 - Die Nutzung ist kostenfrei

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Einführung in 2022
- Zielsetzung
 - Ausgleich der Differenz des inflationsbedingten Mehraufkommens durch die Anwendung des Steuertarifs nach § 33 EStG
 - Keine generelle Inflationsanpassung aller Betragsgrenzen in den Steuergesetzen

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Wirkungsweise
 - Anhebung der
 - Grenzbeträge der Progressionsstufen (Ausnahme: 55%-Stufe/Grenzbetrag MEUR 1) sowie
 - negativsteuerfähige Absetzbeträge
 - Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag
 - Verkehrsabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag
 - 2/3 der Jahresinflation: Automatische jährliche Anpassung der Betragsgrenzen (*automatische 2/3*)
 - Beträge werden bis 31.8. mittels VO kundgemacht
 - 1/3 der Jahresinflation: jährlicher Gesetzesvorschlag zur Verwendung für Entlastungsmaßnahmen (*variables 1/3*)

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Progressionsbericht 2023 (IHS, WIFO)
 - Inflation 9,9%
 - 2/3: 6,6%
 - Volumen 3,65 Mrd EUR
 - Variables 1/3: 1,18 Mrd EUR
 - 27.09.2023: RV ProgressionsabgeltungsG 2024 (PrAG 2024)

■ automatische Anpassung

⅔ iHv 2,47 Mrd. Euro

- 6,6 % Anhebung u.a. von Grenzbeträgen Tarif + Absetzbeträgen



■ verbleibendes Drittel

Verteilung ⅓ iHv 1,18 Mrd. Euro

- Zusätzliche Anhebung der Tarifstufengrenzen und Absetzbeträge
- Erhöhung Steuerbegünstigung Überstunden-Zulagen
- Erhöhung Steuerbegünstigung SEG/SFN-Zulagen
- Erhöhung Grundfreibetrag zum Gewinnfreibetrag
- Unbefristete Verlängerung der Home Office-Regelung
- Erhöhung Kindermehrbetrag
- Ausweitung Steuerbegünstigung für Zuschuss zur Kinderbetreuung

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Anpassung der Tarifstufengrenzen

☐ Einkommensteuer Tarifgrenzen in €	☒ Anpassung in Prozent	Tarifgrenzen neu	Steuersatz
bis 11.693	+9,6	bis 12.816	0 %
19.134	+8,8	20.818	20 %
32.075	+7,6	34.513	30 %
62.080	+7,3	66.612	40 %
93.120	+6,6	99.266	48 %
ab 93.120	+6,6	ab 99.266	50 %

☐ Absetzbeträge	☒ Anpassung in Prozent	Absetzbetrag neu
Verkehrsabsetzbetrag	421 Euro +9,9	463 Euro
Zuschlag zum VAB	684 Euro +9,9	752 Euro
Pensionistenabsetzbetrag	868 Euro +9,9	954 Euro

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Erhöhung Steuerbegünstigungen

Erhöhung
Überstundenzulagen



* Befristet

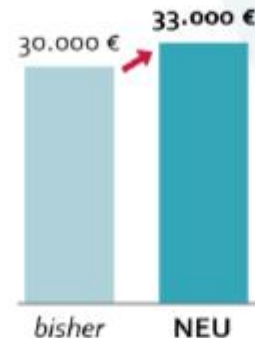
Erhöhung
Stundenanzahl



Erhöhung
SEG/SFN-Zulagen



Erhöhung
Grundfreibetrag zum
Gewinnfreibetrag



Verlängerung der
Home Office-
Regelung

5. Steuerreform 2023 („Kalte Progression“)

- Erhöhung Kindermehrbetrag/Zuschuss Kinderbetreuung



6. (geplante) GesR-Änderungen

- Anpassung Schwellenwerte (Diskussion in Europ. Kommission) – Anhebung um rd 25%

	Bilanzsumme alt	Bilanzsumme neu	Umsatz alt	Umsatz neu
Micro	350 000	437 500	700 000	875 000
K/M	5 Mio	6,25 Mio	10 Mio	12,5 Mio
M/G	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio
KA BM	24 Mio	30 Mio	48 Mio	60 Mio
KA NM	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio

– Zielsetzung: für GJ ab 1.1.2024

- https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13912-Inflationsbedingte-Bereinigung-der-Gro%C3%9Fenriterien-fur-KMU_de

6. (geplante) GesR-Änderungen

- FlexKapG (Beschlussfassung im Herbst geplant)
 - Mindeststammkapital für GmbH zukünftig 10.000 EUR (auch ohne Gründungsprivileg)
 - Neue Rechtsform, die auf das GmbHG aufbaut, mit folgenden Besonderheiten
 - Stimmrechtslose Unternehmenswert-Anteile für Mitarbeiterbeteiligung
 - Bei Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen bei einer Kapitalerhöhung ist statt eines Notariatsaktes eine notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunde zulässig

6. (geplante) GesR-Änderungen

- Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz
 - Seit 14.7.2023 in Kraft
 - Ermöglicht virtuelle Versammlungen für AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Versicherungsvereine und Sparkassen
 - Satzungsregelung ist erforderlich
 - Drei Formen
 - Virtuell (ständige Zweiweg-Verbindung)
 - Moderiert (fallweise Zweiweg-Verbindung)
 - hybrid

D) Gemeinnützigkeitspaket

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

Zielsetzung

- Umsetzung des Regierungsübereinkommens im Sinne einer Stärkung von gemeinnützigen Unternehmen
- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
- Verfahrenserleichterungen und Vereinfachungen der Spendenbegünstigung
- Verhinderung von „falschen“ Spendensammlern
- Rechtssicherheit und Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts

Stand der Umsetzung

- Gesetzesentwurf auf Beamtenenebene
- Politische Verhandlungen über offene Punkte
- Parlamentarische Behandlung soll im Oktober erfolgen
- Inkrafttreten für 1.1.2024 in Aussicht gestellt

Neuerungen / Änderungen

- Generelle Anknüpfung der Spendenbegünstigung an gemeinnützige Zwecke der BAO - § 35 (2) BAO
- Begünstigt werden alle gemeinnützigen und mildtätigen Non Profit Organisationen, sohin in Zukunft auch **Sport**, Tierschutz, Menschenrechte, (Schul-, Berufsaus- und Volks-) **Bildung**, Volkswohnungswesens, Heimat- und Denkmalpflege
- Die Begünstigung erfolgt auf Antrag (wie bisher für Non-Profit-Organisationen)
- Für Kunst und Kultur – Voraussetzung Transparenzdatenbank entfällt

Neuerungen / Änderungen(2)

- Ausweitung der im Gesetz genannten begünstigten Einrichtungen
 - Fachhochschulen und Privathochschulen
 - Institute of Science and Technology Austria
 - Institute of Digital Science Austria
 - GeoSphere Austria, OeAD, Österreichisches Filminstitut
 - Öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen
 - UNHCR

Neuerungen / Änderungen(3)

- Voraussetzungen für den Antrag / Aufnahme
 - **Mindestens 1 Jahr Tätigkeit** (1-Jahresfrist statt 3-Jahresfrist)
 - Unmittelbare Zweckverfolgung (ausgenommen völlig untergeordnete Nebentätigkeiten)
 - Mangelndes Gewinnstreben in der Satzung
 - Tatsächliche Geschäftsführung entspricht der Satzung
 - Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung
 - Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 10% der Spendeneinnahmen betragen
 - Taugliche Auflösungsbestimmung

Neuerungen / Änderungen(4)

- Änderung der Antragstellung
 - Für kleine Vereine Antragstellung durch Steuerberater über Finanzonline ausreichend
 - Eigene Antragsformulare sollen in Finanzonline bzw physisch vom BMF erstellt werden – vom Verein auszufüllen und vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen / übermitteln
 - Alle **prüfungspflichtigen Organisationen** benötigen weiterhin die Bestätigung durch den Abschlussprüfer nach § 4a EStG
 - Fristen bleiben gleich – 9 Monate nach Bilanzstichtag, bei Regelbilanzstichtag 30.9.

Neuerungen / Änderungen(5)

- Dauerbescheid
 - Es erfolgt keine jährliche Bescheidausstellung mehr;
Folgeanträge führen zu keinen zusätzlichen Bescheiden
- Liste der begünstigten Organisationen
 - Wird weiter geführt
<https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/ start.asp>

Neuerungen / Änderungen(6)

- Sanktionsbestimmungen
 - Widerruf der Begünstigung bei
 - Erhalt einer Verbandsgeldbuße, bei finanzstrafrechtlicher Verurteilung (der Körperschaft oder Vorgängerorganisation) innerhalb der letzten 3 Jahre oder
 - Verurteilung der Entscheidungsträger (nach dem VerbandsverantwortlichkeitsG)
 - Verurteilung muss durch Gericht erfolgt sein (keine Auswirkung von Verwaltungsstrafen)
 - Systematisch begangene Verwaltungsübertretungen können allerdings zum Ausschluss von der Begünstigung führen
 - Bei Widerruf kann erneute Antragstellung auf bestimmte Zeit untersagt werden

Änderungen abseits Spendenbegünstigung

- Zuwendungen von verbundenen Körperschaften
 - Nicht begünstigt
- Zuwendungen an Parteiakademien
 - Nicht begünstigt
- Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen mit Gegenleistungen sind nicht abzugsfähig
- Sachzuwendungen sind zum gemeinen Wert anzusetzen
- Umsatzgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und schädliche Gewerbebetriebe wird von TEUR 40 auf TEUR 100 erhöht (§ 45a BAO)

Änderungen abseits Spendenbegünstigung (2)

- Änderungen bei der Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen nach § 4b EStG
 - Erhöhung der Abzugsgrenzen (Zuweisung der Höhe nach unbegrenzt – maximal 10% des zu versteuernden Überschusses)
- Als Sonderausgaben abzugsfähige Sachspenden
 - Für Forschungseinrichtungen, im Gesetz genannte begünstigte Körperschaften und an Museen von KÖR
 - Sachspenden an Schulen

Änderungen abseits Spendenbegünstigung (3)

- **Freiwilligenpauschale**
 - Eine Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten wird eingeführt
 - Maximal EUR 30,00 pro Kalendertag bzw EUR 1.000 pro Kalenderjahr (kleines Freiwilligenpauschale)
 - Maximal EUR 50,00 pro Kalendertag bzw EUR 3.000 pro Kalenderjahr für mildtätige Einrichtungen, für Hilfestellungen des Katastrophenschutzes und für Kommunalsteuerbefreite Einrichtungen (großes Freiwilligenpauschale)
 - Reisekosten können nicht mehr abgerechnet werden
 - Dokumentationspflicht der Körperschaft, Meldepflicht ab EUR 2.000 p.a.
 - Bei Überschreiten des Betrages - Veranlagungspflicht

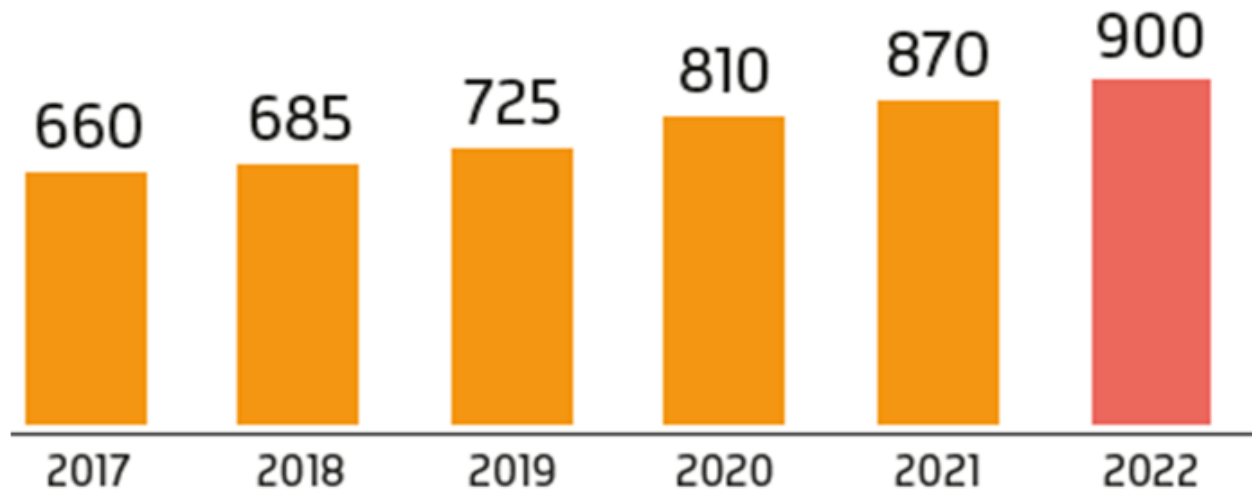
Änderungen abseits Spendenbegünstigung (4)

- **Ausgliederungen und gemischte Holdings**
 - Holding und Dachverband soll in Gesetz verankert werden und begünstigt bleiben
- **Rückwirkende Sanierung unwesentlicher Satzungsmängel**
 - Soll im Gesetz verankert werden und ist innerhalb 6 Monaten möglich; Frist beginnt mit Aufforderung durch die Abgabenbehörde

Status Quo und Erwartungshaltung

ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)

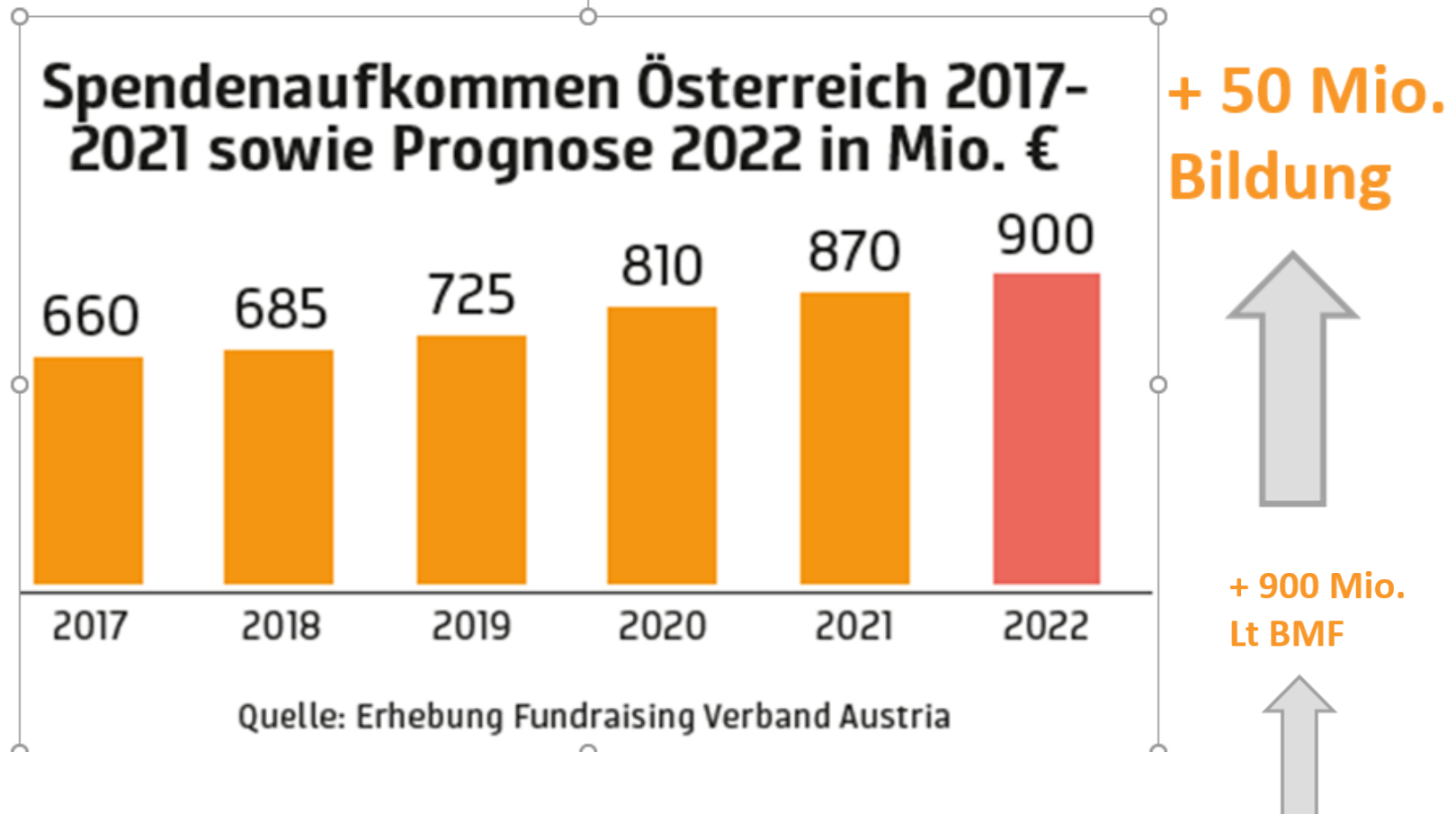
Spendenaufkommen Österreich 2017-2021 sowie Prognose 2022 in Mio. €



Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria

Status Quo und Erwartungshaltung

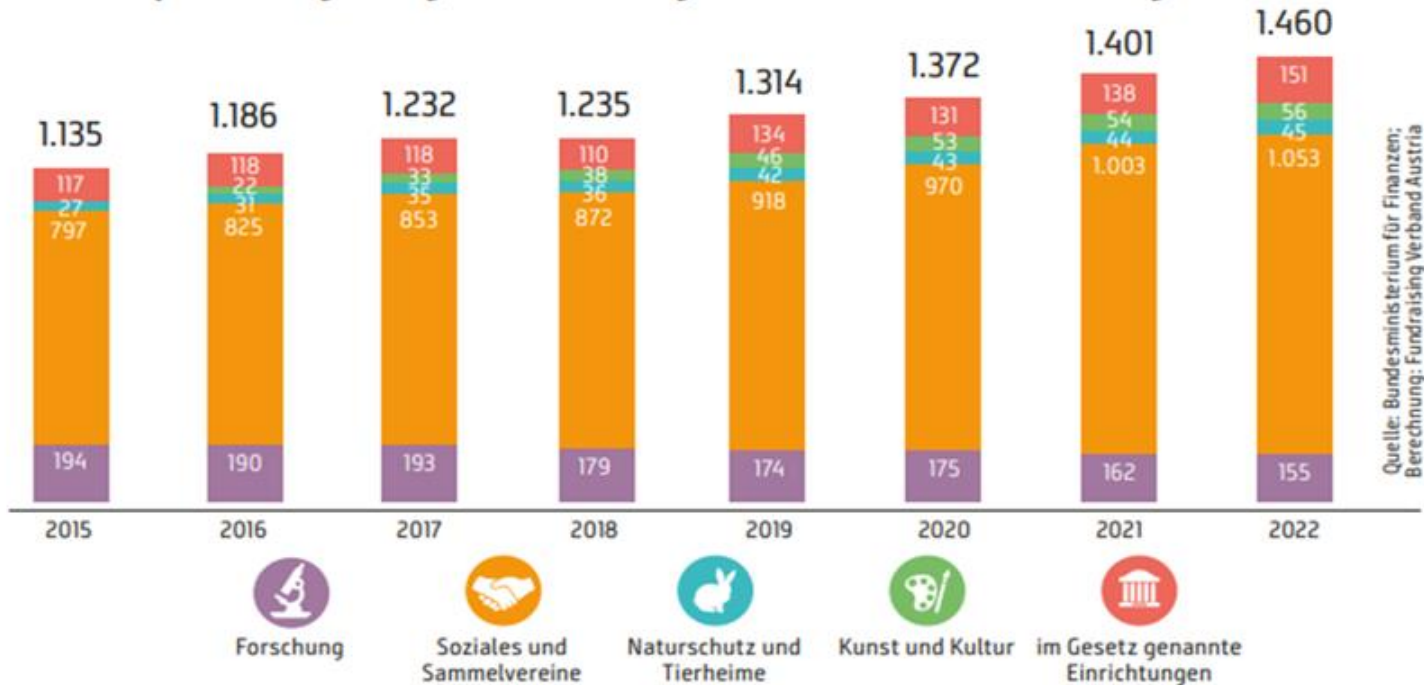
ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)



Status Quo und Erwartungshaltung

BALD 10 - 15.000 ORGANISATIONEN? (DERZEIT 6.500)

Anzahl spendenbegünstigter Einrichtungen 2015-2022 ohne Freiwillige Feuerwehren



E) Neues vom Spendengütesiegel

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

(geplante) Änderungen ab 1.4.2023

- Insolvenzeröffnung als Suspendierungsgrund
- Digitalisierung (digitaler Workflow)
- **Geplante** Verkürzung der Fristen für das Bestehen der Organisation auf 1 Jahr (statt 3 Jahre) ab 2024 (analog Spendenabsetzbarkeit neu)

F) Terminhinweise

Update Gemeinnützigkeit 2023

Christoph Hofer | Thomas Stranzinger

2. ARS-Seminare

- Rechnungslegung in Krankenanstalten
 - Termine
 - 08. November 2023 / 06. November 2024
 - Inhalt
 - Überblick Krankenhausfinanzierung
 - Berichtspflichten von Krankenanstalten
 - Überblick Bilanzierung
 - Besonderheiten einzelner Bilanzposten in Jahresabschlüssen von Krankenanstalten
 - Besonderheiten Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang zum Jahresabschluss
 - Lagebericht
 - Wirtschaftsprüfung
 - Berichterstattung im Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss)
 - Link <https://ars.at/seminar/20399/>

2. ARS-Seminare (2)

- Non-Profit-Organisationen und Ihre Besonderheiten
 - Termine
 - 22. November 2023 / 21. November 2024
 - Inhalt
 - Rechtsformwahl – Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung
 - Gesellschaftsvertrag / Satzung als Basis der gemeinnützigen Tätigkeiten
 - Finanzberichterstattung & Unterschiede je nach Rechtsform
 - Besonderheiten der Bilanzierung von Non-Profit-Organisationen
 - Entwicklungen in der Finanzberichterstattung – Transparenz / Nachhaltigkeit
 - Spendengütesiegelprüfung
 - Spendenabsetzbarkeit
 - Externe Prüfungen
 - Link <https://ars.at/seminar/33067/>

2. ARS-Seminare (3)

- Nachhaltigkeitsberichterstattung von Non-Profit-Unternehmen
 - Termine
 - Frühjahr 2024
 - Inhalt
 - Rechtliche Einordnung /NaBeG
 - Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - ESRS
 - » Allgemeine Informationen
 - » Umweltbelange
 - » Soziale Belange
 - » Corporate Governance
 - Due Diligence Prozess / Stakeholderanalyse
 - Wesentlichkeitsanalyse
 - Berichterstattung und Berichtsaufbau
 - Zusammenhang mit Taxonomie
 - Erarbeitung einer Fallstudie

3. Update Gemeinnützigkeit 2024

Wann: 24. September 2024, 13.00-17.00 Uhr

Wo: Diplomatische Akademie

Literaturhinweis



<https://shop.manz.at/shop/products/9783214019938?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>

<https://shop.manz.at/shop/products/9783214009984?q=stranzinger&filter=&includeAllPublishers=true&includeArchived=false&includeUnapproved=false>

In eigener Sache

- Solidaris Zweigstelle ab 1.1.2024 in Oberösterreich



Ansprechpartner

MMag. Thomas Stranzinger LL.M.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Managing Partner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

T +43 1 715 38 86 – 21

E t.stranzinger@solidaris.at

Mag. Christoph Hofer

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Partner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

T +43 1 715 38 86 – 50

E c.hofer@solidaris.at